Yd
2532

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-653349-p0001-0

h. 112, 7.

Miscellanea Numburg

das ist:

Allerhand

Naumburgische Merck-würdigkeiten/

in welchen befindlich

I. Die Göttl. Brand- u. Buß-Predigt
Amos IV. 11. 12.
Die andere Auflage.

II. Relation des entsetzlichen Brands
am 30. April. 1716.

III. Continuation dieser Relation.

IV. Altes und Neues v. Naumburg/
insonderheit
Das

itzt lebende Naumburg/

heraus gegeben
von

M. Adam Gschwend / Diac. bey
der Stadt-Kirchen zu St. Wentzel.

Leipzig/
zu finden bey Johann Friedrich Braun.

Yd 2532
BIBLIOTHECA PONICKAVIANA
UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HALLE (SAALE)

Dem

itzt lebenden Naumburg/

wie auch

anderen im II. u. III. Theile dieses Werckleins

gepriesenen

Wohlthätern von Naumburg

übergiebet

mit gebührender Veneration,

gehorsamster Observanz

und

schuldigster Ergebenheit

allerhand Naumburgische

Merckwürdigkeiten/

insonderheit

Das

itzt lebende Naumburg

Der Autor.

Vorrede.

Erlaubet/ Standes-Gebühr nach hoch-zuvenerirender/ hochgeehrtester Leser/ daß ein Wercklein von allerhand Naumburgischen Merckwürdigkeiten vor euren wertheſten Augen erſcheinet. Es ſind allerhand Sachen/ inſonderheit die vielfältige Nachfrage nach der am Sonntage Jubilate dieſes Jahres (ach! GOtt gebe/ zum letzten mahle!) in Naumburg gehaltenen Brandpredigt Urſache/ daß/ nachdem die Exemplaria von der erſten Aufflage gäntzlich abgegangen/ man die Nachfragende zu vergnügen/ dieſe andere edition zubeſchleinigen bewogen/ und faſt gemüßiget worden. Dieſe erſcheinet nunmehro mit einer Zugabe von der *continuirten relation*, wie auch allerhand alten und neuen von Naumburg/ vermehret. Zwar das Wercklein wird allerhand iudicia vermuthlich leiden müßen/ inſonderheit/ daß eine geiſtliche Predigt mit hiſtoriſchen Erzehlungen/ weltlichen Verfaſſungen, und ſonderlich dem itzt lebenden Naumburg gleichſam vermenget ſey. Doch dergleichen Urtheilen dürffte Kunſt und Natur/ ja GOtt ſelbſt unterworffen ſeyn. Ich ſehe in einem Luſtgarten allerhand Früchte/ allerhand Blumen/ allerhand Bäume/ und das iſt gleichwohl ein Werck nach der Kunſt angeleget. Die Felder vergnügen im Sommer das menſchliche Auge mit allerhand Erd- ſo Winter- als Sommer-Früchten; und die Wieſen ſind nicht allein mit Graſe zur Weide/ ſondern mit allerhand Blumen und Kräutern/ nach der Weißheit des allweiſeſten Schöpffers, bekleidet. Und dieſes bewundern wir an der Natur. Selbſt das heilige Bibelbuch/ welches doch der höchſte GOTT von Wort zu Wort ſelbſt abgefaßet/ hat nicht lauter Bußpredigten/ ſondern es

werden in demselbigen allerhand Geschichte/ Verfaßungen/ ceremonien/ altes und neues/ heuriges und firnes der Andacht zur Erbauung fürgestellet. Diejenige/ welche die conservation historiæ Patriæ nach ihrem Werthe æstimiren/ und die Notiz berühmt- und gelehrter itzt lebender Männer mit zur erudition rechnen, werden unser Vorhaben hoffendlich billigen.

Et pius est patriæ facta referre labor.

Zumahl da alles nur einen Zweck, nemlich die Ehre GOttes auf einer/ und die Erbauung der Menschen auf der andern Seite bezielet. Wird diese auch hierdurch erhalten/ so will sich der Autor gratuliren/ daß er mit Paulo, doch ohne Vergleichung, iedermann allerley worden. Würdiget/ **Standes- Gebühr nach hochzuvenerirender und hochgeehrtester Leser**/ diese geringe Blätter/ nach dem Exempel der Berrhoenser einer andächtigen und geneigten Forschung/ übersehet die Fehler eines Fehler- vollen Menschen/ der noch allenthalben seines gleichen hat/ und gläubet, daß über Euch allerhand himmlisch- und irrdischen Seegen von GOtt erbittet/

Hochzuvenerirender und hochgeehrtester Leser/

Naumburg, am 1. Octobr.
1716.

Ew. Vorbitter bey GOTT/
und ergebenster Diener/

M. Adam **Gschwend** / *Diac.*
zu St. Wentzel in Naumburg.

* * *

I.

Göttliche Brand- und Buß-Predigt.

Amos IV. 11. 12.

Seufftzer an statt des Voti und sonderbahren Eingangs.

HErr HErr / du großer und schrecklicher GOtt / du bist ein verzehrend Feuer / und ein eifriger GOtt. Um unserer Sünde willen ist das Feuer deines Zorns angegangen in deinem Grimm / und wird brennen bis in die unterste Hölle allen / die sich nicht zu dir bekehren. Nicht nur in zornigen Ungewittern / sondern auch in entsetzlichen Feuers-Brünsten gehet Dampff aus von deiner Nasen / und verzehrend Feuer von deinem Munde / daß es davon blitzet. Dein Gezelt um dich her ist finster / und schwartze dicke Wolcken / darinnen du verborgen bist. Naumburg / ach! das Jammer-volle Naumburg; Naumburg / über welches einige Jahre her alle deine Wetter gegangen sind / hat es empfindlichst erfahren. Naumburg leidet dein Schrecken / O! du grosser und erschrecklicher GOtt / daß es schier verzaget. Naumburg sitzt ietzo grossen Theils in der Asche / und schreyet alle vorüberreisende an: Schauet

und sehet / ob irgend ein Schmertz sey / wie mein Schmertz / der mich troffen hat / denn der HErr hat mich voll Jammers gemacht am Tage seines grimigen Zorns. Man höret ietzo in Naumburg überall nichts anders / als Ach! und Weh! Heulen und Weinen. Ich selbst / der geringste Diener Christi / habe beynahe meine Augen ausgeweinet / und o! daß ich Wassers gnug hätte in meinem Haupte / und meine Augen Thränenquellen wären / daß ich Tag und Nacht beweinete das Jammer unserer verderbten Inwohner. Ach! HErr / wilt du denn ewiglich über uns zürnen / und deinen Zorn gehen lassen immer für und für? Hast du denn vergessen gnädig zu seyn / und deine Ohren vor Zorn verschlossen? Bist du nicht mehr unter uns / wenn vor dem hohen Altar wir fußfällig bitten:

Für Feuer und Wassers-Noth behüt uns / lieber HErre GOtt? Höreſt du nicht / achteſt du nicht / daß wir alle Abend dir / o! du Hüter Israel / uns befehlen / und beten:

Ach! bewahre mich für Schrecken /
Schütze mich vor Uberfall /
Laß mich Kranckheit nicht auffwecken /
Treibe weg des Krieges Schall /
Wende Feuer und Wassers-Noth!

Du bist ja vormahls gnädig geweſt deinem Lande / und hast unser Gebet erhöret. Wende dich doch wieder zu uns / und laß ab von deiner Un-

Ungnade über uns! JEsu / du Sohn David / erbarme dich unser! HErr hilff uns / wir verderben!

HErr GOtt Vater im Himel / erbarm dich über uns!

HErr GOtt Sohn / der Welt Heyland / erbarm dich über uns!

HErr GOtt Heiliger Geist / erbarm dich über uns!

Ach! du Heilige / Heilige / Heilige / hochgelobte Dreyfaltigkeit sey uns gnädig / und gib uns deinen Friede! Amen.

Die Erhörung dieses Seufftzers / wie auch die Gesegnung dismahliger heiligen Arbeit / wollen wir in gläubiger Zuversicht auf das Verdienst Christi von GOtt erbitten in einem gläubigen und stillen Vater Unser.

Text:

Amos. IV. 11. 12.

BEkehret etliche unter euch um / wie GOtt Sodom und Gomorra umkehret / daß ihr waret wie ein Brand / der aus dem Feuer gerißen wird / noch bekehret ihr euch nicht zu mir / spricht

der HErr. Darum will ich dir weiter also thun / Israel. Weil ich dir denn also thun will / so schicke dich Israel / und begegne deinem GOtt.

* * *

Sonderbahrer Eingang.

SAmlet euch / und kommt her / ihr feindseliges Volck / ehe denn das Urtheil ausgehe / daß ihr / wie die Spreu / bey Tage dahin fahret / ehe denn des HErrn grimmiger Zorn über euch komme / ehe der Tag des HErrn Zorns über euch komme. Dieses / andächtige / allermeist betrübte / allerseits in Christo hertzlich-geliebte Zuhörer / ist Citatio peremtoria, die euserste und bedrohliche Ermahnung GOttes an die Sünder / beym Propheten Zephania 2 / 1. 2. Merckwürdig ist bey dieser citation oder Ladung

I. Die Anrede: *Goj lo nichsaph*, ihr feindseliges Volck. In unterschiedlichen Sprachen sind unterschiedliche Ubersetzungen / welche aber meist alle dahin gehen / GOtt fordere ein Volck vor sich / an dem bisher alle Zucht / Vermahnung und Warnung vergebens gewesen / ein Volck / an dem GOtt / so zu reden / wenig gelegen ist / um der grossen

sen Sünde willen: Denn wer böse ist / bleibet nicht für ihm / Psalm 5/ 5. GOtt citiret / die ihm feindselig zuwider gelebet / *Goj lo nichsaph*, ein feindseliges Volck. Hierauff folget

II. Die Zurede / und in derselben (1.) der Göttliche Wille und Meinung / (2.) eine ernstliche Bedrohung. Der Göttliche Wille bezielet der Sünder ihre Bekehrung: **Samlet euch und kommt her** / nemlich zum Hause des HErrn / zur Anhörung Göttlichen Wortes. Da will GOtt zu den Menschen kommen / die Frommen segnen / die Sünder unterweisen / und den Ruchlosen seine Richterliche Meynung bekandt machen. Der alte Lehrer / Hieronymus, stellet folgende Erklärung über diese Worte: Conuenite in ecclesia, sociamini vobis charitate & pace. Kommt zu Hauffe in der Kirche / vereiniget euch in Liebe und Friede. Rüget und straffet damit implicite, und verdeckter Weise / die vornehmsten Ursachen / durch welche der gerechte GOtt bewogen wird / eine Stadt und Gemeine / ein Land und gantzes Volck mit allerhand Straffen / insonderheit mit entsetzlichen Feuers-Brünsten heim-zu-suchen. Die vornehmste Ursache ist die **Verachtung Göttlichen Wortes** / der laulichte / gar zu sehr verfallene GOttesdienst / wenn Menschen den Geist GOttes sich nicht wollen straffen lassen / wenn die Predigten nur etwa aus Gewohnheit / die Betstunden von vielen gar nicht besuchet werden / da läßt GOtt die Sturm-Glocke anziehen /

Er läßt mit allen Glocken läuten: **Versamlet euch und kommet her / ihr feindseliges Volck.** Hierzu kömmt die immer anwachsende **Uneinigkeit und Unfriede.** Unfriede verzehrt. Sociamini vobis gratia & charitate. O! denn so vereinigt euch doch. Es müsse Friede seyn in unsern Mauren! Der Eigensinn / der Eigennutz lasse sich doch aus GOttes Worte weisen / sonst straffet GOtt epidemicè. Daß diese / des alten Lehrers Hieronymi Erklärung ihren guten Grund habe / zeiget (2.) die ernstliche Bedrohung: Samlet euch / **ehe denn das Urtheil ausgehe** / ehe das endliche Gerichte geheget / die Sentenz gesprochen / der Stab gebrochen / und die Execution vor die Hand genommen werde. Da wird es strenge zugehen. Ihr Sünder / werdet **wie die Spreu bey Tage dahin fahren**; sintemahl die Gottlosen bestehen nicht im Gerichte / sondern sind wie Spreu / die der Wind zerstreuet / Psalm 1 / 4. sq. **samler euch / spricht der HErr / ehe denn des HErrn grimmiger Zorn über euch komme / ehe der Tag des HErrn Zorns über euch komme.** Es ist dem HErrn ein rechter Ernst / darum braucht Er so viele Redensarten / GOtt ist eifrig / darum redet Er so nachdrücklich. Die Art der Vorrede leidet keine weitere Erklärung / brauchts auch nicht / es ist uns Lichts genug aus der neulichsten / und noch nicht gar geendigten Göttlichen real-Zorn- und Feuer-Predigt auffgegangen. Der Donnerstag / ach! der feuerbrennende Doñerstag hat gewiesen / wie

wie bald unser Vermögen/wie die Spreu/dahin fahren/ des HErrn grimiger Zorn / wie ein Feuer-Regen / sich ausbreiten / und der Tag des HErrn Zorns über uns kommen könne. Ihr habts erfahren / ihr arme Abgebrannte / ihr könnet davon ein Lied singen / ein Lied: An Wasserflüssen Babylon. Doch das sey ferne / daß wir allein die vor andern/ als Sünder/richten solten/ welche der HErr vor andern betrübet hat. Werdet ihr übrige euch nicht bessern / so werdet ihr alle also verderben. Im Sprichwort / welches zuweilen in Stamm-Büchern gelesen wird / pfleget man zu sagen:

Wer es noch thäte!

Wer sich noch bekehrete / heute / weil es heute heisset! Ach! daß doch alle Sünder dis Sprichwort nicht nur im Munde führeten/sondern in der That auch bewiesen! Es zielet auf diesen Zweck unser Text / in welchem GOtt seinen Willen seiner Gemeine bekandt machet. Samlet euch demnach / und weil ihr bereits versamlet seyd / so betrachtet in bußfertiger Andacht

GOttes ernste Brand- und Buß-Predigt/

welche zu Gemüthe führet

I. Tempus præteritum, die vorige Zeit/

da GOtt

1.) **gerichtet**: ich kehret etliche um ꝛc. und
2.) nichts **ausgerichtet**: Noch bekehret ihr euch nicht ꝛc.

II. Tempus futurum, die zukünfftige Zeit.

T. Ich will dir weiter also thun. Und

III. Tempus præsens, die gegenwärtige Zeit.

T. Begegne deinem GOtt.

Votum: Nun HErr/ erzeige uns deine Gnade und hilff uns! Amen.

* * *

Abhandlung.

ANdächtige! Wenn GOttes strenge Gerechtigkeit das überhäuffte Sünden-Maß mit wohlverdienter Straffe belohnet/ und eine Stadt mit Feuer heimgesuchet hat/ so pflegen eine oder mehr Brand-Predigten ein vor allemahl/ oder Jährlich einmahl/ gehalten zu werden. Das Unglück/ welches unser Naumburg am verwichenen Donnerstage gantz schmertzhafft getroffen/ ist dermaßen groß/ daß viele Predigten nicht zu viel seyn können. Wir müssen Brand-Predigten halten. Da weiß ich aber kein besser formular, als die **Göttliche Brand- und Buß-Predigt**/ davon Amos

die

die Summam im Texte auffgezeichnet. Denn da führet der Prophet die Sünder auf alle Zeiten / weiset sie zurücke auf tempus præteritum, die vorige Zeiten / und stellet nachdrücklich vor / wie verstockt die Sünder gegen vormahlige Straff-Gerichte sich bezeuget haben; er mahlet ihnen vor Augen tempus futurum, die zukünfftige Zeit / und verkündiget / wie es den halsstarrigen in Zukunfft gehen werde; endlich bleibet er stehen beym Præsenti, bey der gegenwärtigen Jamer-vollen Zeit / welche zu Abwendung des endlichen wohlverdienten Verderbens zu gebrauchen / er treulich rathet. Was demnach anlanget

I. Tempus præteritum, die vorige Zeit / so erinnert der Prophet seine Zuhörer der ergangenen schrecklichen Straff-Gerichte / wenn er spricht: Ich kehret etliche unter euch um / wie GOtt Sodom und Gomorra umkehret. Einen Ort / Stadt oder Land umkehren heißt verwüsten / verheeren und gantz verderben / davon in Heil. Schrifft das Exempel der schrecklichen und gäntzlichen Verwüstung von Sodom und Gomorra / Adama und Zeboim redet. Die Geschichte ist andächtigen Bibel-Lesern aus dem 19. Cap. des 1. B. Mos. bekandt / auff welches sich unser Text beziehet / und ist merckwürdig / daß hier und dort einerley Reden geführet werden / nemlich: Der HErr ließ Feuer regnen von dem HErrn / und in unserm Texte: ich kehrete etliche unter

euch um / wie GOtt Sodom und Gomorra umkehrete. Durch welche beyderley Redensarten deutlich angezeiget wird / daß mehr als eine Person im Göttlichen Wesen sey. Der HErr / das ist / die andere Person / ließ Feuer regnen von dem HErrn / dem ewigen Vater. Der einige GOttes Sohn hatte auf eine Zeit einen Elementarischen Leib angenommen / kam in Begleitung zweyer eben so bekleideten Engel zu dem Patriarchen Abraham / dem eröffnete er / als seinem Freunde / als seinem Vater nach dem Fleische / es sey ein Geschrey zu und von Sodom / das bis in den Himmel schalle / und seinen Vater zur Rache anreitze. Darum sey er selbst herab gefahren / zu sehen / ob sichs also verhalte. Der allerliebste Menschen-Freund redet *anthropopathos*, menschlicher Weise / wie ein Mensch mit seinem Freunde redet. Er redet als ein Richter / in Absicht auf die Missethaten derer zu Sodom und Gomorra. Ein Gewissenhaffter Richter gläubt nicht einer ieglichen fliegenden Rede / **denn man leugt gern auf die Leute** / Sir. 19 / 15. Wird iedoch das Geschrey so groß / und fama publica, sind die indicia und Anzeigungen allzuscheinbahr und gläublich / so schreitet er zur Inquisition, ziehet hier und da Kundschafft ein / und wenn die Missethat offenbahr / so greiffet er zum Recht / und verurtheilet den Missethäter zur wohlverdienten Straffe. Solchen Processl stellete GOtt mit Sodom und Gomorra an. Engel und Menschen hatten vor dem

Rich-

Richter alles Fleisches Ach! und Weh über Sodoms und umliegender Städte Boßheit geschrien/ der HErr wolte auch Sodom verderben / aber der Sohn GOttes hatte durch sein / damahls noch zukünfftiges / Verdienst die Straffe noch immer auffgehalten / biß er / so zu reden / des Geschreies und Anlauffens loß zu werden / selbst herab fähret / überflüßige Merckmahle der überhäufften Sodomitischen Boßheit antrifft / und demnach zur execution schreitet: **Da ließ der HErr Feuer regnen von dem HErrn.** Pluit Dominus à Domino, i. e. filius à Patre, filius enim à patre vti essentiam, ita potentiam omnemque pluendi & agendi vim accipit, schreibet der Jesuit à Lapide aus denen Vätern Hilario, Eusebio, Hieronymo, Augustino und andern. Teutsch möchte es so viel heissen: Der HErr ließ regnen von dem HErrn / das ist: der Sohn vom Vater / denn gleichwie der Sohn das Wesen / also hat er auch alle Macht zu regnen und andere Wercke zu thun allein vom Vater. So redet der Heyland selbsten Joh. 5/ 19. Der Sohn kan nichts von ihm selber thun / denn was Er siehet den Vater thun / denn was derselbige thut / das thut gleich auch der Sohn. Solche Art zu reden führet auch unser Prophet: **Ich kehret etliche unter euch um / wie GOtt Sodom und Gomorra umkehret.** Etliche: Hier fragt sich: Welche? Da hätte man die Jüdische Geschicht-Bücher auffzuschlagen / und die Exempel voriger Zeit auffzusuchen. Arias Montanus meinet/

die-

diese etliche wären alle Städte in Israel / ausser Samaria, welche allein überblieben / als der König von Assyrien / Tiglath Pilleser, die Städte in Israel zerstöhrete / davon einige Nachricht im 2. B. der Kön. 15. Cap. 29. v. nachzulesen. Andere ziehen die Weissagung auf die Zeit des Königs in Israel Joahas / welcher in den Sünden Jerobeams gewandelt / und deswegen unter die Hand Hasael des Königs von Syrien / wie auch unter die Gewalt Benhadad gegeben worden / welche manche schöne Stadt umgekehret haben / 2. B. Kön. am 13. v. 1. seqq. Wiewohl daran liegt uns nicht / von welchen Städten der Prophet insonderheit rede. Es ist die gantze Schrifft voll der Straffgerichte GOttes / und der heutige Zustand des Jüdischen Volcks erweiset / daß nicht ein Wort aus des HErrn Munde aus unserm Texte auf die Erde gefallen sey. Vielmehr sind wir bekümmert um

2. **Die Würckung der Straff-Gerichte.** Was hat denn der HERR mit solcher Straffe ausgerichtet? Da stehet die Antwort: **Noch bekehret ihr euch nicht zu mir / spricht der HErr.** O! der boßhafften Sünder! O der verstockten Hertzen! Mitten im Zorne dachte GOtt an seine Gnade / und ließ etliche übrig bleiben / wie in Feuersbrünsten zuweilen ein und ander Haußrath / der gleichwohl starck nach dem Brande ruchet / gerettet wird; wie etliche Balcken herunter gestossen und halb verbrannt noch genutzet werden.

den. Das that GOtt und schonete etlicher / daß sie sich bekehren / Buße und rechtschaffene Früchte der Buße thun solten. Umsonst. Noch bekehret ihr euch nicht zu mir / spricht der HErr. Ein gebrannt Kind fürchtet sich / nach dem bekandten Sprüchworte / des Feuers. Israel nicht. Vielmehr verhärteten sie ihr Hertz / und wurden so frech / daß sie noch trotzen und dem Heiligen im Himmel Hohn sprechen durfften. **Ziegelsteine sind gefallen / sagten sie / aber wir wollens mit Werckstücken wieder bauen. Man hat Maulbeerbäume abgehauen / so wollen wir Cedern an die statt setzen / Esa. 9 / 10.** Solche Vermessenheit stellet ihnen GOtt / nebst andern Sünden in dieser Brand- und Buß-Predigt vor / wendet sich zugleich / und siehet weit hinaus in das

II. Futurum, in die zukünfftige Zeit.

Darum will ich dir weiter also thun / Israel. Und was denn? Etliche meinen / der HErr drohe mit Kriege und Assyrischen Gefängnis / nach dem andern vers dieses Capitels / da der HErr spricht: **Siehe / es kömmt die Zeit über euch / daß man euch wird herausrücken mit Angeln / und eure Nachkommen mit Fischhäcklein.** Und das war freylich eine sehr grosse Straffe / doch mich dünckt / der Prophet redet von einem Zusammenfluß aller Straffen. Besage dieses vierdten Capitels hatte GOtt bereits durch sechserley Straffen das Israelitische Volck zur Erkänntnis und Buße zu bewegen getrachtet / leider! zwar ohne er-

erfolgte Besserung. GOtt hatte ihnen müßige Zähne gegeben / und Mangel am Brodt an allen ihren Orthen/nach dem 6. vers/ aber sie bekehreten sich nicht; GOtt schickte dürre Zeit / v. 7. sie bekehreten sich nicht; GOtt straffte mit Raupen und Brandkorn / v. 9. sie bekehreten sich nicht. Der HErr schickte Pestilentz in Israel/ Israel bekehrete sich nicht / v. 10. Auch durch Krieg und Gefängnis liessen sie sich nicht zur Buße bewegen / drum schritte GOtt zur Straffe / kehrete etliche um / wie Sodom und Gomorra / und drohet im Zorn / er wolle dem sündigen Volcke weiter also thun / und das Garaus mit ihm machen. Der Text wird ein besonderes Licht bekommen / wenn der andächtige Zuhörer gegen denselben halten wird das sechs und zwantzigste Capittel vom 14. bis zum 32. Vers in dem dritten Buch Mose. Was hierselbst Mose gedrohet / das hat Amos erlebet / befürchtet dahero den gäntzlichen Untergang. Doch betrachtet er noch die hertzliche Barmhertzigkeit GOttes/ dem gegen das betrübte Ephraim / als sein trautes Kind und theuren Sohn/ sein Hertze bricht / daß Er sich dessen erbarmen muß / Hos. 11 / 8. Darum weiset er seine Zuhörer

III. Auf tempus præsens, die gegenwärtige Zeit / und rathet treulich zur Bekehrung: Weil ich dir denn also thun will/ so schicke dich / Israel / und begegne deinem GOtt.

GOtt. Diese Worte sind unterschiedlichen Erklährungen unterworffen. Etliche halten es vor einen Sarcasmum und heiliges Gespötte / welches GOtt mit den halßstarrigen Sündern treibe / als wolte der HErr sagen: Düncket dich / als ob die bisherige Straffen zu leicht / oder von ohngefehr geschehen seyn / so wage deine Schantze ferner. Sündige nur fort / wandele mir ferner entgegen / du solt meine schwehre Hand fühlen. Die bißherigen Straffen hältest du vor müde Fußgänger / wohlan ich will Reuter über dich schicken / ich selbst will dir im vollen Harnische begegnen. Nun ists nicht ohne. GOTT redet zuweilen auf solche Weise mit denen Halßstarrigen. **Weil ich denn ruffe** / spricht der HErr in Sprüchen Sal. 1. C. v. 24. sqq. **und ihr wegert euch / ich recke meine Hand aus / und niemand achtet drauff / und laßt fahren alle meinen Rath / und wollet meiner Straffe nicht. So will ich auch lachen in eurem Unfall / und euer spotten / wann da kömmt / das ihr fürchtet.** Als Hiob sich rein düncket / bringet ihn der HErr durch dis Mittel zur Erkäntnis / wenn er Hiob 40 / 2. spricht: **Gürte / wie ein Mann / deine Lenden / ich will dich fragen / lehre mich.** Ja / was das ärgste ist / so sind Exempla von so Cyclopischer Boßheit bekandt / da Menschen / Erd und Asche / da ein todter Hund / ein Aaß / GOtt zur Rache ausfordert. Von Christen will ich kein Exempel anführen. Keyser Caligula hatte Schau- und Lust-Spiele an-

angestellet / es wurde aber gar unfreundlich regenicht Wetter / weswegen der thörichte Mensch sich seiner so greßlich begunte / daß er seinen Götzen Jupiter, den vermeinten GOtt des Regens / vermessendlich zum Zweykampff ausfoderte / mit diesen Worten: aut tolle me, aut ego te: entweder du solt mir / oder ich will dir den Halß brechen; wie die Duellanten reden. Doch die meisten unter unsern GOttesgelehrten nehmen diese Worte an als eine Ermahnung zur ernsten Bekehrung. Insonderheit stellet der Prophet dem Jüdischen Volcke die annahende Zukunfft Meßiä vor / und will / daß sie demselben begegnen / und bey seinem Advent bußfertig erscheinen sollen. Allermassen wie David singet: **So lasset euch nun weisen / ihr Könige / lasset euch züchtigen / ihr Richter auf Erden. Dienet dem HErrn mit Furcht / und freuet euch mit Zittern / küsset den Sohn / daß er nicht zürne / und ihr umkommet auff dem Wege / Psalm 2 / 10. sq.** Der Prophet suchet durch die Göttliche Brand-Predigt Buße / es sollen Brand-Predigten und Buß-Predigten einerley seyn. Wie denn auch der seel. Vater / Lutherus, diese Erklärung in der Randglossa angefüget: h. l. **Ich will auch fortfahren mit Plagen / darum thue Buße / das rath ich / ehe es angehet.** Ja das Göttliche Wort bestärckt uns selbst in dieser Meinung: **Plötzlich / so spricht der HERR beym Jeremia am 18. Cap. v. 7. 8. plötzlich rede ich wider ein Volck und Königreich /**

reich / daß ichs ausrotten / zubrechen und verderben wolle. Wo sichs aber bekehret von seiner Boßheit / darwider ich rede / so soll mich auch reuen das Unglück / das ich ihm gedacht zu thun. Daß demnach kein ander Mittel und Rath übrig ist / denen Göttlichen Straff-Gerichten zu entgehen / als Buße / wahre unheuchlerische Buße / wahre Früchte der Buße. Nun dieses ist eben

Der allgemeine Vsus und Verwendung der Straff-Gerichte. Es ist kein Unglück in der Stadt / das der HErr nicht alles schaffe / Amos 3 / 6. und die Verwüstung einer Stadt und Landes kömt nicht von ohngefehr / sondern von GOtt. Der straffet um der Sünde willen / und suchet auch durch Straffe der Menschen bestes. Ich kehret etliche unter euch um / spricht der HErr / warum das? Antwort / daß die / welche als ein Brand aus dem Feuer gerissen worden / ein Exempel nehmen / sich bessern und vor Sünden hüten sollen. Der Nutz Göttlicher Straff-Gerichte soll der Menschen Bekehrung seyn. Das wuste der Prophet Esaias c. 26 / 16. aus der Erfahrung: HErr / wenn Trübsal da ist / spricht er / so sucht man dich / und wenn du sie züchtigest / so ruffen sie ängstiglich. Solchen Gebrauch der Straff-Gerichte hielt Hoseas vor so gewiß / daß er davon prediget im 6. Cap. v. 1. Wenns ihnen übel gehet / werden sie sagen: kommt / last uns zum HErrn gehen / er hat uns zurissen / er wird uns

auch heilen/er hat uns geschlagen/er wird uns auch verbinden. So gienge es zur Zeit der Richter/ daß auf Sünden die Straffe/ auf Straffe die Buße/ auf Buße Gnade folgete. Man lese Buch der Richter im 11. Cap. den 6. und folgende Versickel/ wie auch folgende Capitel/ besonders das Zehende vom 6. v. bis zum sechzehenden. Also thät Manasse Buße in schwehren Ketten und Banden.

Nun wäre freylich besser/ man liesse sich die Güthe GOttes zur Buße leiten/ mit Liebes-Seilen ziehen/ und liesse es nicht so weit kommen/ daß GOtt mit Feuer straffen müste. Könte ein lechzender Acker reden/ ob er seine Frucht lieber von einem zornigen Ungewitter/ unter Donner und Blitz/ Schlossen und Hagel/ oder von einem lieblichen warmen Regen befördert wissen wolte/ er würde das letztere wehlen. Hätte ein Vieh Menschen-Verstand/es würde sich durch Worte/ und nicht durch Schläge treiben lassen. Aber Menschen sind offt/ wie Roß und Mäuler/ die nicht verständig sind/ welchen man Zäume und Gebiß muß ins Maul legen/ wenn sie nicht zum HErrn wollen/ ja etliche sind schlimmer und tümmer als das tumme Vieh. **Ein Ochse kennet seinen HErrn/ klaget GOtt beym Esaia am 1/ 3. und ein Esel die Krippe seines HErrn/ aber Israel kennets nicht/ und mein Volck vernimmts nicht.** Hier machet nun/ meine Lieben/ die Application selbst. Sehet in die vergangene

Zeit/

Zeit/wie viel Straffen hat der HErr binnen wenig Jahren über uns verhänget? Krieg/ Theurung/ Seuchen/ an statt der Raupen geschwinde und Nahrunglose Zeiten/endlich Feuer/ach! erschreckliches Feuer/ entsetzliche Feuers-Brünste haben nichts anders als wahre Bekehrung gesuchet. Das ist euch unverborgen. Alle Brand-Predigten/ derer binnen 4. Jahren von dieser Cantzel mehr gehalten worden/ als sonst in 200. Jahren/ sind dahin gerichtet gewesen/ daß sich die Sünder zum HErrn bekehren möchten. Hat es wohl viel gefruchtet? Seyd ihr frömmer worden? Der Prophet Amos redet frey heraus/ er nimmt kein Blatt vor das Maul/ wenn er spricht: **Noch bekehret ihr euch nicht zu dem HErrn.** Wie viele halten nicht den Mamon vor ihren GOtt? Itzt hat der HErr ein Feuer angezündet/und bey etlichen ein ziemliches Vermögen/ wie die Spreu/ zerstreuen lassen. O! wie gut ists doch/ das Ewige mehr als Zeitliches/ GOtt als Gold lieben! GOtt will den nicht ungestrafft lassen/ der seinen Nahmen mißbrauchet. Wer will zweiffeln/ daß durch Fluchen und leichtfertiges Schwöhren unser GOtt zur Rache bewogen worden? Wer zweiffelt/ GOTT habe mit diesem schrecklichen Feuer alle Meineydige/ alle Flucher und Lästerer zur Buße leiten wollen? Im Propheten Jeremia 17/ 27. drohet GOtt einer gewissen Sünde mit Feuer/ wenn er spricht: **Werdet ihr mich nicht hören/ daß ihr den Sabbathtag heiliget/ und keine**

Last traget durch die Thore zu Jerusalem ein am Sabbath-Tage / so will ich ein Feuer unter ihren Thoren anstecken / daß die Häuser zu Jerusalem verzehren / und nicht geleschet werden sollen. Wer ist so unachtsam / der nicht mercken solte / dieser Spruch sey gar sonderlich bey uns erfüllet worden? Nahe am Saltz-Thore gieng das entsetzliche Feuer auf / und wüthete ohn Ablaß bis ans Viehthor / es breitete sich aus bis ans Jacobs-Thor / da es über die Mauren hinaus fuhr / alle diejenige zu schrecken / und zur Buße zu bewegen / welche den Sabbath entheiligen. Wiewohl die Leute wollen reine seyn. Was schuldigest du uns / sprechen sie / wir sind nicht unrein? Nun darauff soll GOtt selbst antworten im Propheten Jerem. 2. Cap. v. 23. Siehe an / wie du es treibest im Thal / und bedencke / wie du es ausgerichtet hast. Du läuffest umher / wie eine Camelin in der Brunst / und wie ein Wild in der Wüsten pfleget / wenn es für grosser Brunst lechzet und läuffet / das niemand aufhalten kan. Wers wissen will / darff nicht weit lauffen. An Feyer-Tagen siehet man es wohl. Das gilt euch / ihr Dorffläuffer. Am Sonntage verachten viele GOttes Wort / sonderlich die Catechismus-Predigten / lauffen auf die Dörffer / setzen sich in die Schencken / sie setzen sich zu sauffen / und stehen auf zu tantzen und springen / gleich als ob der Himmel voller Geigen hinge. Dieser Mißbrauch ist vielmahl / sonderlich letzthin

am

am andern Oster-Feyertage / nachdrücklich gestraffet worden. Alleine was hats geholffen? Helffen doch bey vielen die euserste Straff-Gerichte nicht / was solte der armen Prediger Ermahnung fruchten? Manche haben sich im Dorff-Biere (wiewohl ihr bezahlt auch Wasser vor baares Geld / nur daß ihr eure Lust büsset) einen ungesunden Leib / zerstimmelte Glieder / ein brandgemarcktes Gewissen gesoffen / und hilfft doch alles nicht. Viele sind darüber in Armuth gerathen / und hilfft doch alles nicht. Es sind Mordthaten auf solchen Wegen geschehen / und hilfft doch alles nicht.

Die Welt läßt nun nicht abe /
Das wild-vielköpfficht Thier /
Man werff sie denn ins Grabe. ꝛc.

Da habt ihr die Früchte. Mancher / der alle Sonntage und gute Montage aufs Dorff gelauffen / aber ach! daß ichs sagen muß / auch viele fromme / dieser Sünde unschuldige Seelen / werden nun Brand-Brieffe in die Hände nehmen / und auf Städte und Dörffer lauffen müssen / eine Brand-Steuer zu samlen / ob die verwüstete Gassen wieder aus ihrem Schutt hervor gebracht / und Häuser aufgebauet werden können. Mercket / ihr Sünder / diese Gerichte GOttes nicht? Die Rotte der Widerspenstigen unter Anführung Corah / Dathan und Abiram wurde mit Feuer gestraffet; merckens denn die Widerspenstige nicht / daß der HErr / wenn man sich nicht bessere /

noch schrecklicher straffen könne? O! daß demnach die Menschen weise wären / daß sie erwegen möchten / wie es hernach gehen würde! Zu den bisherigen Feuern haben alle Zäncker und Feindselige / alle Hurer und Ehebrecher (Sodoms Sünden / Sodoms Straffe) alle Diebe / Ungerechte / Eigennützige / alle Calumnianten Holtz zugetragen. Drum klaget und fraget nur nicht: Warum hat uns GOTT das gethan? Wie ist uns das alles so wiederfahren?

Verdient haben wir alles wohl/ Und-und-und

Und woher kömts denn / daß ich mich auf das bekandte Lied nicht weiter besinne. Das Hertze wird mir schwehr / mein Hertze sagt mirs / viele halten das nicht vor wahr / daß wir es verdienet haben / viele achten das schreckliche Unglück vor keine Straffe. Man hat mit Erstaunen wahrgenommen / daß freche Leute / in der grösten Noth / ihren sündlichen Schertz getrieben. Viele gingen die Strasse auf und ab / und kunten durch kein Bitten / auch nicht vor baares Geld / kaum durch Schläge bewogen werden / nur einige Rettung zu thun. Timogenes soll der Stadt Rom so feind gewesen seyn / daß er ihr auch das nicht gegönnet / wenn eine Feuers-Brunst in derselben entstanden / denn / sprach er / Rom wird doch nur desto schöner wieder auffgebauet. Das war ein monströser Neid. Bey itziger grossen Feuers-Brunst hat man wahrgenommen / wie viele / die sich von der

Bür-

Bürgerschafft nehren / gar schlecht gegen uns gesinnet seyn. Denn voriges alles zu verschweigen / so legten sich manche aufs Mausen / und entführeten / was die Brandbeschädigte gerettet hatten. Auch das Lied muste wahr werden bey uns:

Wo bleibt die Brüderliche Lieb?
Die gantze Welt ist voller Dieb/
Den Armen läßt man leiden Noth/
Und nimmt ihm aus dem Mund das Brodt:
Das ist ein Zeichen vor dem jüngsten Tag.

Es sind Bücher / Haußrath und was unter dem Schein der Rettung hat entführet werden können / entwendet worden. Was ist das vor eine Sünde? Nudo detrahere vestimenta, einem betrübten Hertzen mehr Hertzeleid machen / ist ja eine Himmelschreiende Sünde. Wo ist so ein hoher Galgen / der vor die Brand-Diebe gerecht ist? Auf dem Berge Ebal musten sechs Stämme stehen / und unter andern denjenigen verfluchen / der einen Blinden auf dem Wege irre macht. Was soll man denn dem thun / der arme Abgebrante beraubet? Weh! weh! weh! den Brand-Dieben / das geraubte Guth wird Adlers-Federn bekomen / und all ihr Vermögen verzehren. Wird das entwendete nicht wiederbracht und bereuet / so wird es auf der Diebe ihren Seelen verbrennen / es bleibet keiner ungestrafft. Der HErr wirds sehen und richten.

Mit euch muß ich nun reden / ihr erschrockene / theils abgebrante / theils mit gerührte / allerseits schmertzlich betrübte und hertzlich geliebte Zuhörer! Nehmet dis Zorn-Gerichte an / als eine Erinnerung der Sünden. Niemand versündige sich durch Ungedult / unzeitiges / angemastes Richten / durch Murren wider den allerheiligsten / gerechten GOtt. Lasset uns in dieser unserer grossen Noth mit einmüthigen Hertzen vor GOtt niederfallen / und mit gläubiger Zuversicht auff Christi Verdienst sagen:

Verdient haben wir alles wohl /
Und leidens mit Gedult /
Doch deine Gnad grösser seyn soll /
Denn unser Sünd und Schuld;
Darum vergieb nach deiner Lieb /
Die du fest zu uns trägest.

Verzaget nicht / ihr liebe Abgebrante! werdet nicht traurig / wie die / so keine Hoffnung haben. GOtt ist getreu / der uns nicht läßt versuchen über unser Vermögen / sondern schaffet / daß die Versuchung so ein Ende gewinne / daß ihrs könnt ertragen / 1. Cor. 10 / 13. Der HErr versucht euch / ob ihr den ewigen GOtt oder zeitliches Guth / GOtt oder Mammon mehr liebet? Haltet diese Probe aus / wie Hiob / welcher gantz abgebrante Mann bey allen seinem Verluste sich gelassen bezeigete / und sprach: Der HErr hats gegeben / der HErr hats genommen / der Nahme des HErrn

sey

sey gelobet! Zwar euer Unglück ist groß / der Schade gantz entsetzlich / eure Angst unbeschreiblich. Euer Ach! und Weh macht allen / die es hören / bange / eure Thränen mögen ohne Thränen nicht angesehen werden. Gehe jemand einen Strich von drey Stadt-Thoren / da man von einem zum andern über lauter Brandstätte gehen kan / man sehe die Verwüstung und Elend / so wird man mit Jeremia sagen müssen: **Wie liegt die Stadt so wüste / die so voll Volcks war?** Klage-Lied. I, 1. Ach die armen Krancken / und unvermögende Alte / wie werden sich die behelffen? Wie wohl ist dem Bürger geschehen / welcher am Sonntag vorher nach ausgestandener Kranckheit zu seiner Ruhe bracht wurde! Er hatte Eliä Worte aus dem ersten Buch der Könige am 19. vers. 4. zu seinem Leichen-Text erwehlet: **Es ist genug / so nimm nun / HErr / meine Seele / ich bin nicht besser denn meine Väter.** Wir stelleten uns das verfallene Christenthum / die bestialische und Cyclopische Ruchlosigkeit / davon man mit Erstaunen Nachricht erhalten muß / samt denen vor die religion höchst sorglichen Zeiten so nachdrücklich vor / daß wir die Frage: **Ob sich ein Christ den Tod selbst wünschen könne?** nach Erwegung der Umstände / mit ja beantworteten / und mit dem Lebensmüden Mathathia aus dem ersten Buche der Maccabeer / dessen 11. Cap. v. 13. schlossen: **Wen solte noch gelüsten zu leben?** Doch das sey ferne / daß wir GOtt aus der

Zucht-Schule lauffen / und aus Ungedult gegen die väterliche Züchtigungen uns den Todt wünschen solten. In Absicht auf die Frommen / derer wir gleichwohl auch noch welche unter uns haben / ist dis Unglück ein Merckmahl / daß GOtt uns lieb habe. Je lieber Kind / je schärffer die Ruthe. Welchen der HErr liebet / den straffet er / und hat Wohlgefallen an ihm / wie ein Vater am Sohn / Sprüch. Sal. 3 / 12. Er will uns prüfen / ob wir ihn lieben und vertrauen? Seine ewige Gnade soll uns doch besser seyn als alles zeitliche Guth / sein Wort und Verheissung gewisser als aller köstlicher Vorrath. **Wetter-Schaden / Krieg und Brand / ersetzet GOtt mit reicher Hand.** Verzage niemand / GOtt hat uns einen kleinen Augenblick verlassen / aber mit grosser Barmhertzigkeit will er uns samlen. Er hat sein Angesicht im Augenblick des Zorns ein wenig vor uns verborgen / aber mit ewiger Gnade will er sich unser erbarmen / so spricht der HErr der Erbarmer / Esa. 54 / 7. 8. Hier habt ihr den Göttlichen Willen und Verheissung; an Vermögen kan es dem Allmächtigen nicht fehlen:

Es sind ja GOtt sehr schlechte Sachen /
Und ist dem Höchsten alles gleich /
Den Reichen klein und arm zu machen /
Den Armen aber groß und reich.
GOtt ist der rechte Wundermann /
Der bald erhöhn / bald stürtzen kan.

Mit

Mit diesem Troste würde ich schliessen / wenn nicht ein Geheimnis des Göttlichen Willens noch unentdecket wäre. Der Text mit etlichen Erklährungs-Worten zeiget uns die Jahrzahle dieses grossen Brandes an. WeIL ICh DIr WeIter aLso thVn WILL, nVn so sChICke DICh Ia Ietzt zVr BVsse / betrVIbtes Israel. Höret / höret; der am Donnerstage mit Feuer weckte / donnert noch im Himmel / und droher den Unbußfertigen den Untergang. Ach! daß dieser Text als ein Blitz gelten möchte / der die Sünder auf dem Wege / wie den schnaubenden Saul / rühren und bekehren möchte! WeIL ICh DIr WeIter aLso thVn WILL, nVn so sChICke DICh Ia Ietzt zVr BVsse / betrVIbtes Israel. Itzt / ja itzt. Heute / so ihr die Stimme eures GOttes höret / so verstocket eure Hertzen nicht! Ps. 95 / 8. Mehr kan ich nicht reden. Ich habe mich müde geruffen / mein Hals ist heisch. Zu dir wende ich mich / grosser und erschrecklicher / aber gerechter und barmhertziger GOtt. Dich bitte ich / nicht sowohl um der Gerechten willen / die unter uns wohnen / nicht sowohl um der unschuldigeu Kinder willen / die nicht wissen / was recht oder linck ist / als vielmehr um des blutigen Verdiensts willen deines lieben Sohnes / laß ab von deiner Ungnade über uns! Laß dich das Unglück reuen / das du uns gedachtest zu thun.

Nim̃ von uns/ HErr/ du getreuer GOtt/
Die schwehre Straff und grosse Noth/
Die wir mit Sünden ohne Zahl
Verdienet haben allzumahl/
Behüt vor Krieg und theurer Zeit/
Vor Seuchen/ Feuer und grossen Leid!
Gedenck an deins Sohns bittern Tod/
Sieh an sein heilg fünff Wunden roth/
Die sind ja für die gantze Welt
Die Zahlung und das Löse-Geld/
Deß trösten wir uns allezeit/
Und hoffen auf Barmhertzigkeit.
Leit uns mit deiner rechten Hand/
Und segne unser Stadt und Land/
Gieb uns allzeit dein heiligs Wort/
Behüt fürs Teuffels List und Mord/
Beschehr ein seligs Stündelein/
Auf daß wir ewig bey dir seyn. Amen.

II.

RELATION
von dem grossen Brande in Naumburg
am 30. April. 1716.

Es hat die gute Stadt Naumburg von Feuers-Brünsten binnen 2. Jahren mehr erlitten / als vormahls beynahe in 200. Jahren. Der letzte grosse Brand geschahe Ao. 1517. da auf einmahl 770. Häuser verdorben sind. Seit dem hat man / ausser etlichen geringern Feuers-Brünsten / von so grosser Noth in der Stadt nicht zu hören gehabt / bis Ao. 1714. am Petri Pauli Tage durch Entzündung der Pulver-Buden in der Stadt / auf der Herren-Freyheit und in Vorstädten 431. Wohnhäuser / und wenn man die Scheunen und Seiten-Gebäude mit zehlen wolte / bis in die 800. Gebäude eingeäschert worden. Das war ein trauriger Tag: unser Feyertag wurde in einen Feuer- und Brandtag / in viele Trauertage verwandelt.

Ob

Ob das dismahlige Schrecken geringer / oder nicht vielmehr grösser gewesen sey / solches kan aus mitfolgender Relation beurtheilet werden.

Am 30. Aprilis bald nach 1. Uhr Morgens wurde Feuer geruffen / und sobald darauff die Feuerglocke in der Stadt und Freyheit mit sehr grossen Schrecken angezogen / da denn die Gluth bereits die Höhe ergriffe / und sich das Feuer gen Süd und Osten ausbreitete. Der unglückliche Ort / da das Feuer auskommen / war oben allernechst am Saltz-Thore gegen Süden / da sich alsofort die starcke Gluth gegen Mittag in die angebauete Seiten-Gebäude und Scheunen / wie auch gegen Osten in die Wohngebäude der Saltz-Gasse gewaltig ausbreitete. Zum grösten Unglück erhub sich ein sehr starcker Nord-West-wind / welcher das Feuer hefftig anbließ / daß es an mehr / als einem Orthe / zugleich wüthete. Der Vorrath an Stroh und Heu / die Schindeln auf denen kleinern Häusern / der aufgeschüttete Hopffen / nebst andern Feuerfangenden Materien breiteten vom Winde getrieben die Flamme sehr weit aus / daß es über die Häuser vor dem Winde nicht anders ließ / als ein Feuer-Regen / oder brennender Hagel. Ich stund nach 2. Uhr der kleinen Neugasse gegen über / und sahe mit Erstaunen / wie vom Winde die brennende Materie fortgetrieben / aus der Lufft nicht anders / als ein feuriger Hagel auf die Hauser fiele / welche häuffig herunter rollete / bis hier und dar auf den dürren Schindeln etwas

was behangen blieb / welches sofort / als ein Licht / zu brennen begunte / ehe die volle Gluth zusammen schlug. Ubrigens war der Himmel pechschwartz / und die Flammen schlugen von allen Seiten so furchtbar in die Gassen / daß vor Hitze kaum zu bleiben war. So wütete nun das Feuer auf der einen Seite herunter in der Saltz-Gasse bis an die grosse Wage / auf welche die Schule gebauet ist / woselbst es grosse Mühe kostete / dis steinerne Gebäude zu erhalten / wodurch die St. Wentzels-Kirche / das Hoch-Fürstl. *Residenz*-Hauß / samt der grossen Jacobs-Gasse / insonderheit auch das andere Qvartier nach der Engel- und Herren-Gasse zu Schutz hatte. Doch wüthete die Flamme über den südlichen Theil der Stadt / die Häuser an der Kirche musten nieder / bis auff das Schilterische Hauß / und breitete sich die Feuersbrunst aus über die Vieh-Gasse und den Sack / entzündete die kleine Jacobs-Gasse / den Wein-Garten und Holtzmarckt / bis an die Stadt-Mauer gegen Osten / da am Jacobs-Thore / in dem letzten Hause eines Beckers / durch Göttliche Gnade / mittels unermüdeter Arbeit / das Feuer sistiret / und die Himel-hohe Flammen gedämpffet wurden / nachdem dieselben von 1. bis gegen 8. Uhr entsetzlich gewütet hatten. Kein eintziges steinernes Gebäude in der Saltz-Gasse kunte sich erwehren. Die Gluth schlug durch die Fenster und so genannte Kafflöcher / dann auch von hinten zu so gewaltig ein / daß die Balcken inwendig ange-

gehen und ausbrennen musten. In einem Steinhause hat die Gluth die eiserne starcke Thüren gantz krum gezogen / bis sie auffspringen und aller köstlicher Vorrath im Feuer verderben müssen.

In der Lufft war ein solch Krachen und Brausen / als in schwehresten Gewittern / und die ausgebrante steinerne Häuser machten einen Knall / wenn sie einstürtzeten / wie ein hefftiger Donnerschlag. Durch sothane schreckliche Feuers-Brunst ist verderbet worden die gantze südliche Seite der Saltz-Gasse bis an die grosse Wage / die grosse und kleine Neugasse / bis auf drey Häuser / so in der grossen Neu-Gasse stehen blieben / der Kirch-Hof / die Vieh-Gasse / der Sack / Wein-Garten bis auf ein Hauß an der Mauer: die kleine Jacobs-Gasse bis auf ein Hauß einer Schul-Witbe / welches erhalten worden / obgleich um und um Häuser weggebrañt sind / der Holtzmarckt bis auf 3. Häuser / und 2. sehr beschädigte. Die Anzahl der abgebrannten Häuser beläufft sich auff 255. darunter 3. Brau-Höfe / exclusive derer Seiten- und Hintergebäude. Das ist noch ein Merckmahl Göttlicher über uns waltenden Güthe / daß in so hefftiger Feuers-Brunst gleichwohl nicht ein eintziger Mensch umkommen / ausser eine ledige Weibes-Person / welche erst nach dem Brande zu Mittage / da sie zu ihres Bruders Brand-Statt gehen wollen / von einer einfallenden Brand-Mauer erschlagen worden / dazu man rechnen könte eine Witwe / welche sich in ihrem schon ange-

gegangenen Hause zu lange verweilet/ und dermaßen verderbet/ daß ihr die verbrante Fußsohlen haben ausgeschnitten werden müssen/ diese ist am 5. Maji verschieden.

Es haben aber die Gerichte GOttes dermahlen sonderlich am Hause des HErrn angefangen. Denn obwohl unser liebes **Gottes-Hauß**/ auf das Gebeth einiger Liebhaber und fleißiger Kirchgänger/ darunter sich einige fromme Witwen befunden/ erhalten worden/ damit GOttes Wort ferner geprediget/ und sonderlich die durch **Hoch-Fürstl. Gnädigste Verordnung**/ unter hoher Direction derer Hoch-Fürstl. Herren Commissariorum, auf Anleitung eines Hoch-Edlen Raths/ verbesserte und sehr erbauliche Catechisation zum Lobe GOttes/ und Erweiterung des Reichs Christi fortgesetzet werden möge; so sind doch 2. Pfarr-Wohnungen/ 4. Schul-Häuser/ und 2. Schul-Collegen eigene Wohnungen im Rauche auffgegangen. Allermassen das Unglück Herrn *Past. Primar. Schamelium*, Herrn *Diac. M. Cademann*, die Herren *M. Blossium*, *Rect. M. Heinsium*, *Conr.* Cantorem Häußler/ Qvartum Francken/ den Kirchner/ Collaboratorem an der Senatoria, und den Mägdleins-Schulmeister betroffen. Fünff und dreyßig Witwen kan bereits specificiren/ welcher Wohnungen in diesem Brande verdorben sind. Viel vermögende fromme Bürger sind in grossen Schaden gerathen/ welche in Eil nicht specificiret werden können. Indeß hat doch

GOtt / ausser die ædificia publica, zwey drittTheil der Stadt / ihm sey ewig Preiß! erhalten / absonderlich wo die beste Gewölbe sind / und die meiste Messe gehalten wird / als den völligen Marckt / die Herren-Gasse / Mühl-Gasse samt daran liegenden Rosen-Garten / die Fisch-Gasse / den Kirch-Hoff zu St. Marien / die grosse und kleine Marien-Gasse / die grosse Jacobs-Gasse / die Jüden-Gasse / die eine Seite der Saltz-Gasse / die Engel-Gasse / den Eisenplatz und andere dahin gehörige Oerter. Es wenden auch viele Brandbeschädigte ihr euserstes bereits an / daß die Brand-Stätte gesaubert / und gegen die Messe einige Behältnisse / so gut es sich in der Eil thun lassen wird / daselbst wieder verfertiget werden mögen / wie denn am 18. Maji das erste Gebäude auf einer Brandtstätte in der grossen Neu-Gasse / und folgenden Tages das andere in der kleinen Jacobs-Gasse gerichtet worden. Hiernechst ist nicht zu übergehen / daß der barmhertzige GOtt bereits hier und auch auswerts gantzer Communen und Städte / wie auch vieler particulier Personen Hertzen zum Mitleiden beweget / daß die nothleidende Abgebrante mit Brodt / Bier und allerhand Victualien / wie auch mit Gelde versorget werden.

Insonderheit hat bey unsers gnädigsten Landes-Fürsten und *Administratoris* des Stiffts Naumburg Hoch-Fürstl. Durchl. durch unterthänigste Bitte und Vorstellung ein treu-

treuer Patriot und hochverdienter Stadt-Regente so viel ausgewürcket/ daß aus denen Hoch-Fürstl. Aemtern/ Zeitz/ Tautenburg und Naumburg täglich 50. Pferd- und so viel Hand-Fröhner zu Sauberung der Gassen und Abführung des Schuttes/ denen Brandbeschädigten mitleidentlich an die Hand gehen/ welche Hoch-Fürstl. Clementz und Landes-Väterliche Vorsorge unsterblichen Ruhm verdienet.

Der HErr HErr/ der uns betrübet hat/ tröste uns nun wieder! Er sehe unsere brandbeschädigte Stadt mit den Augen seiner hertzlichen Erbarmung an/ Er tröste die Traurigen/ erquicke die Elenden/ stärcke die Schwachen! HErr HErr GOtt/ ich dancke dir/ daß du zornig gewesen bist/ und dein Zorn sich gewendet hat/ und tröstest mich. Ach! bleibe/ bleibe bey uns! Laß es nicht mit uns gar aus seyn. Bekehre du selbst die Sünder/ fördere die Gerechten/ versamle deine Auserwehlten/ und sey uns allen gnädig und barmhertzig! Amen. Hierauf spreche über euch/ Betrübte/ über euch/ Christlich Mitleidende/ über euch alle/ o! ihr Gottgeliebte Wohlthäter unserer armen abgebrannten Bürger/ ich den andächtigen Priesterlichen Seegen:

Der HErr segne euch/ und behüte euch!
Der HErr erleuchte sein Angesicht auf euch/ und sey euch gnädig!
Der HErr erhebe sein Angesicht auf euch/ und gebe euch seinen Frieden! Amen.

Die Ansprache in der Bethstunde am Donnerstage war etwa folgenden Inhalts:

Ach! ach! ach! Ach! daß ich Wassers genung hätte in meinem Haupte / und meine Augen Thränen-Quellen wären / daß ich Tag und Nacht beweinete das Unglück / das entsetzliche Unglück unserer guten Stadt. Naumburg ist voll Jammers / viele Gassen sind wüste / und liegen im Schutt begraben / alle Einwohner lauffen auf die Dächer / die meisten weinen und haben keinen Tröster. Zion spricht: Der HErr hat mich verlassen / der HErr hat mein vergessen. Demjenigen Theile unsrer Stadt / dem die Cantzel den Rücken zukehret / hat der eifrige GOtt in der verwichenen Nacht gleichsam den Rücken zugewendet. Wo meine Augen hinsehen / da hat GOtt mit funckelnden Augen im Feuerbrennenden Zorn hingeschauet / und überal alles ins Schrecken gesetzt. Naumburg sitzt in der Asche / Naumburg weinet / und will sich nicht trösten lassen.

Ach! ach! ach! Ach! daß ich Wassers genug hätte in meinem Haupte / und meine Augen Thränen-Quellen wären / daß ich

Tag

Tag und Nacht beweinete die Sünden/ die anwachsenden/ die grossen/ die himmelschreienden Sünden/ welche GOTT zur Feuer-Straffe gezwungen haben!

GOTT hat uns lang geruffen
Durch seine treue Knecht/
Unser Ohren sind aber nicht offen/
Darum geschicht uns recht/
Sein Straff habn wir ietzt in dem Land/
Ich fürcht/ ihr sind mehr vor der Hand/
GOTT woll sie von uns wenden/
Uns seine Gnade senden!
Es steht in seinen Händen.

Nun setze dich in die Asche/ Naumburg/ und thue Buße/ spricht der HERR. Wenn ein Vater seinem Kinde ins Angesicht gespieen hätte/ solte es sich nicht eine Zeitlang schämen? Naumburg/ du sündiges Naumburg/ lege deinen Schmuck von dir/ streue Asche/ Brandasche auf dein Haupt/ daß ich wiße/ was ich dir thun soll. Drey Tage solt du keine Predigt hören; Zweene Tage soll dir der Beichtstuhl nicht geöffnet werden; zweene Tage soll kein Licht auf deinem Altar brennen/ ob du einmahl in dich gehen und mercken wolleſt/was die schändliche Verachtung des Göttlichen Worts/ die Verachtung und Mißbrauch des Beichtstuhls und Heil. Abendmahls aus-

richten könne. Ich rathe dir / gehe in dich / daß ich nicht einmahl hinreiße / und sey kein Retter mehr da.

Wach auff! o Mensch / vom Sünden-
Schlaff /
Ermuntre dich / verlohrnes Schaf /
Und bessre bald dein Leben.
Wach auff / es ist nun hohe Zeit /
Es naht heran die Ewigkeit /
Dir deinen Lohn zu geben.
Vielleicht ist heut der letzte Tag /
Wer weiß noch / wie man sterben mag.

Andächtige / damit ihr nicht geachtet werdet / als die GOtt widerstreben / so nahet euch her zum HErrn / höret an / und sprechet in bußfertiger Andacht nach den LXXXIIX. Psalm Königs und Propheten Davids / welcher also lautet:

HErr GOtt / mein Heyland / ich schreye Tag und Nacht vor dir / ꝛc.

III.

Continuatio der Relation von dem grossen Brande/ welchen die Stadt Naumburg am 30. April. 1716. erlitten.

WIr haben die vorige Relation mit dem Priesterlichen Segen und hertzlichen Gebeth zu GOtt / dem Vergelter alles guten / über und vor diejenige / welche gegen unsere abgebrannte Stadt sich gnädig und gutthätig erwiesen / p. 35. beschlossen / und wiederholen solche Andacht täglich / insonderheit / so offt von neuen Wohlthaten Nachricht ertheilet wird / welches / GOtt sey Preiß! seit dem fatalen Unglück zu mehrmahlen geschehen.

Denn da haben Se. Hoch-Fürstl. Durchl. unser gnädigster Landes-Fürst und Herr / es bey denen p. 34. sq. gepriesenen Wohlthaten nicht bewenden lassen / sondern es erweisen sich auch bis dato noch höchstermeldete Hoch-Fürstl. Durchl. gegen alle Abgebrannte / und zwar gegen ieden

Brandbeschädigten insonderheit sehr gnädig und milde / es ist auch auf Dero gnädigste Verordnung und Befehl in einigen Aemtern Dero Erblandes / zu Erquickung derer Brandbeschädigten / eine milde Collecte gesamlet und eingesendet worden.

Nechst diesem ist auch an die General-consumtions-Accise alhier d. dato 4. Maji a. c. die allergnädigste Verordnung ergangen / daß nicht allein die Abgebrannte insgemein / ohne Unterscheid ein Jahr von besagter Accise samt Acker-Vieh- und Nahrungs-Geldern frey seyn / sondern auch diejenige / welche wieder auffbauen / drey Jahr von allen Königlichen Abgaben verschonet bleiben / und nach der General-consumtions-accis-Ordnung einen / denen Baukosten proportionirten Beytrag aus der Ober-Einnahme zu genüßen haben sollen.

Uberdis hat E. Hochwürdiges Dom-*Capittel* alhier nebst denen beyden Hochadelichen Häusern zu Sr. Ulrich und Goseck respective an eingesendeten Victualien und Gelde sich sehr gütig und mildreich gegen das Armuth erwiesen / derer ruhmwürdigsten Exempel die Stadt Gera / welche / wie armen Abgebrannten zu Muthe sey / in vorigen Zeiten / und / GOtt gebe! Anno 1686. zum letzten mahle erfahren; wie auch nach diesem die Stadt Jena hochlöblich gefolget ist. Auch hat man in hiesiger Stadt bey denen / welcher Häuser mit diesem fatalen Unglück verschonet blie-

blieben / eine freywillige / austrägliche Brand-Steuer colligiret / wozu die Herren Stadt-Regenten samt der werthen Bürgerschafft ein gar ansehnliches und ergiebiges beygetragen. Wiewohl die Löbl. Kauffmannschafft aus Leipzig / und andern Orthen in verlittener Petri Pauli Messe sich durch besondere extraordinaire Milde vor allen andern sonderlich distinguiret hat; Derer particulier Personen Beytrag geschweigen wir mit Fleiß / aus zuversichtlichen Vertrauen / daß sie ihre Almosen lieber verborgen seyn / als ausposaunen lassen / und die Vergeltung lieber von GOtt erwarten wollen.

Nun ist zwar der erlittene Schaden sehr / und nach proportion ungemein groß / indem die wüthende Flamme binnen 7. Stunden mehr als 200000. Rthl. Schaden verursachet: Dennoch aber wächset durch GOttes Gnade / aus sothaner Milde vielen die Hoffnung / es werde die arme / verderbte Bürgerschafft sich bald wieder erholen / und die im Schutte gleichsam begrabene Gassen wieder auffrichten. Wie denn auch sothane Hoffnung durch die Erfahrung bestätiget wird / indem bis zu der Stunde / da gegenwärtige Relation aus der Feder flüsset / nemlich den 21. Sept. 1716. in allen verwüsteten Gassen an Wiederaufbauung der eingeäscherten Häuser unabläßig gearbeitet wird. Es ist auch die angewendete Arbeit dermaßen avanciret / daß man bereits 145. Wohnhäuser / ausser denen Hinter- und Seiten-

Gebäuden zehlen kan / welche theils wieder auffgebauet / theils zu bauen angefangen sind. Denn da siehet man

	Häuser.		
in der Saltz-Gasse	14.	wieder auffgebauete	zu bauen angefangene
- - grossen Neu-Gasse	10.	- 4.	
- - kleinen Neu-Gasse	3.	- 15.	
am Kirch-Hofe zu St. Wenzel	8.	- 6.	
in der Vieh-Gasse	18.	-	
auf dem Sacke	5.	- 12.	
in der kleinen Jacobs-Gasse	6.	8.	
auf dem Weingarten	8.	8.	
- - Holtzmarckte	6.	11.	
		3.	
	78.	67.	

Wir wollen indeß mit hertzlichem Gebeth und Flehen um völlige Wiederauffrichtung und Gesegnung dieser guten Stadt anhalten / die bereits augenscheinlich verspürete Hülffe GOttes hiermit nochmahls denen Niedergeschlagenen vorgestellet haben / und zugleich mit nachfolgenden Trost-Worten den dritten Theil der Naumburgischen Merckwürdigkeiten schlüßen:

Höre / Naumburg / auff zu weinen /
GOttes Zorn ist nun gestillt;
Der dich hat mit Schmertz erfüllt /
Läßt die Sonne wieder scheinen.

Ihn

Ihn kan leicht das Unglück reuen /
So Er dir gedrohet hat:
Ich will / spricht Er / liebe Stadt /
Dich nun wiederum erfreuen.
FäLLt sChonStVrM VnD Vnrath eIn /
NaVMbVrg soLL DoCh rVhig seyn.
Amen. Der HErr sage auch also! Amen.

* * *

In der ersten edition der Brand-Predigt waren folgende Chronosticha zu lesen:

En onVs hoC tIbI sIt fata post InCenDIa MaIVs.

Tag / Monath und Jahr samt dem Brande war in folgenden enthalten:

TerrIbILe AprILI parat ah! InCenDIVM ErastVs.

Die Stadt / das Jahr / Tag und Brand funde sich in beygehenden zweymahl:

InCenDIt VIs VLtIMa AprILIs
NVMbVrgI CharIorIs æDIfICIa.

* * *

O! sI fInIant
InCenDIa NVMbVrgICa!
Ita fInIant
InCenDIa NVMbVrgICa.

* * *

O! sI, ter-optIMe IesV,
DICas: sVffICIat!
SVffICIat (spero) DICIs, ter & optIMe IesV.

* * *

ALs Vns Wehe War / rVfften WIr getrost zV GOtt / Da VerſChWanD Das FeVr.

Dieſen wollen wir ietzo noch einige anfügen / welche die ſummam dieſes Werckleins ſamt der Jahrzahle vorſtellen. Denn dieſes gehöret zum Tittel:

NVMbVrgICa CVDo.

Zu dem erſten Theile / nemlich zur Brand-Predigt ſolte geſetzet werden:

ECCe NVMbVrgI rVDera!

Die Summa des andern Theils / ſonderlich è pag. 32. wird mit dieſem chronoſticho angedeutet:

sIC Deo NVMbVrgenſes CVræ.

Zur Continuation ſchicket ſich:

NVMbVrgI CIta Iò æDIfICIa.

Das letzte Theil mag folgende Inſcription bekommen:

HæC ſVnt NVMbVrgI DeCora.

IV.
Altes und Neues von Naumburg/ insonderheit das Anno 1716. lebende Naumburg.

* * * * * * * * * * * * * * *

I. Sonderung vom hohen Stifft
I. Ordnung.

§. 1.

KEyser Otto Magnus, Hertzog zu Sachsen/ der allgemeine Stiffter so vieler Teutschen Stiffter / hat dieses hohe Stifft Ao. 968. zuerst in der Stadt Zeitz fundiret / woselbst es nur 61. Jahr verblieben / indem auf nachdrückliche Instanz und Vorstellung Käysers Conradi II. und Hunfredi Ertz-Bischoffs zu Magdeburg/ Pabst Johannes XX. dasselbe in diese Stadt Naumburg / welche Eccardus II. und Hermannus,

nus, Marggrafen zu Meißen / Gebrüdere Ao. 1029. hierzu gewiedmet und geschencket / versetzet hat. Die schrifftliche confirmation aber ist Ao. 1032. und also 3. Jahr hernach erst erfolget / welche Confirmation Pabst Gregorius IX. Ao. 1228. renoviret / und / daß bemeldtes Stifft bey der Stadt **Naumburg** auf ewig bleiben solle / verordnet hat.

§. 2. Sothane Versetzung von **Zeitz** nach **Naumburg** haben nicht nur diese / der Päbstlichen Clerisey gefällige Ursachen / nach Pauli Langii Bericht / weil dieser Orth etwa situ amœnior & potu delicatior, wegen der Lage lustiger / und wegen des guten Getränckes angenehmer / als Zeitz seyn mochte / cauſiret / sondern es haben solche fürnehmlich auch unter andern / besage des Päbstischen diplomatis, die vielfältigen Einfälle der Böhmen und Wenden in das Zeitzische Gebiethe verursachet / als welche nach der Zeit / nemlich Ao. 1200. mehr ernennte Stadt **Zeitz** / und umliegende Oerter gäntzlich verwüstet / mit welcher Verwüstung aber hiesige Stadt / weil sie denen Feinden etwas weiter entlegen / auch mit einer doppelten Mauer und Stadtgraben versehen / und also nach selbiger Zeit / in damahligen Kriegen / ziemlich befestiget gewesen / verschonet blieben.

§. 3. Dieses hohen Stiffts Administrator nun ist dermahlen der **Hochwürdigste / Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Moritz Wilhelm /** postulirter Administrator des Stiffts

„ Stiffts Naumburg / Hertzog zu Sachsen /
„ Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen /
„ Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meißen /
„ auch Ober- und Nieder-Lausitz / Gefürsteter
„ Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck / Ra-
„ vensberg und Barby /. Herr zum Ravenstein.

Seine Hoch-Fürstl. Durchl. nahmen nach höchstseeligen Absterben Dero Gottseeligen Herrn Vaters / Hertzogs Mauritii, so Ao. 1681. den 4. Decembr. zur Moritzburg an der Elster geschehen / nach glücklicher Zurückkunfft aus Franckreich den 4. April. 1682. als achtzehen Jähriger und mündiger Stiffts-Herr / die Huldigung alhier auff dem Rathhause selbst persönlich ein.

§. 4. Vor Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. haben VI. Hertzoge zu Sachsen nach einander dieses Stifft administriret; von der gantzen Zeit aber an / da mehr hochermeldetes Stifft in Zeitz fundiret und errichtet worden / werden bis auf die Zeit der seeligen Reformation, und also ausser höchsternennten Administratoribus XL. Bischöffe gezehlet / unter welchen der bekandte Julius Pflug / ein sowohl Hochgelahrter Doctor Theologiæ, als durchtriebener Politicus, † Ao. 1564. d. 3. Sept. der letzte gewesen.

I. Son-

I. Sonderung vom hohen Stifft Naumburg II. Ordnung.

§. 1. Gleichwie nun anietzo in der höchsten Person des Durchlauchtigsten Postulati das hohe Stifft Naumburg von einem gantz vortrefflichen und Weltberühmten Haupte administriret wird; also sehen Se. Hoch-Fürstl. Durchl. sich auch von solchen Herren Capitularibus begleitet/ welche durch hohen Adel / entfernete Reisen / und besondere Stiffts-mäßige Qualitäten von vielen Nobilisten und andern Capituln auf eine ausnehmende Weise sich distinguiren. Es sind aber dererjenigen / die stallum in Choro & locum in Capitulo, oder Teutsch zu reden / den würcklichen Capitular-Stand haben / an der Zahl XII. und heissen vorietzo mit Nahmen die Hochwürdige und Hochwohlgebohrne Herren

1. Hr. Günther von Grießheim/ Dom-Probst.
2. = Christoph Ludolph v. Burgsdorff/ Decan.
3. = Ehrenfried von Wolffersdorff/ Senior & Cantor.
4. = Wolff Dietrich von Werther / Custos.
5. = Friedrich Wilhelm Vizdom von Eckstet.
6. = Wilhelm Christoph Vollrath von Taubenheim / Scholasticus.
7. = Conrad Heinrich von Grießheim.

8. Jo-

8. ꝛ Johann Aſcan von Rheden.
9. ꝛ Friedrich Heinrich von Stein.
10. ꝛ Ludwig Rudolph von Senff.
11. ꝛ Hanß Hartmann von Erffa.
12. ꝛ Caſpar Siegmund von Berbisdorff.

§. 2. Auſſer dieſen XII. wird auch iedesmahl zu Leipzig von der Univerſität ein gewißer Profeſſor Juris, gleichwie auch in denen andern hoch- und Nieder-Stifftern / Meißen / Merſeburg / Wurtzen und Zeitz geſchiehet / zum Canonico Naumburgenſi eligiret / und dem hieſigen Rever. Capitulo præſentiret / deßen Nahme anietzo heißet

Hr. D. Johannes Fridericus Olearius, Pandectarum Prof. Publ.

§. 3. Unter hochermeldeten Herren Capitularen ſind VI. welche Reſidenten genennet werden / und in ihren allhier erbaueten Curien / auf der ſo genannten Freyheit reſidiren / und wohnen ſollen / als:

1. Hr. Chriſtoph Ludolph v. Burgsdorff / Decan.
2. ꝛ Ehrenfried von Wolffersdorff / Senior & Cantor.
3. ꝛ Wolff Dietrich von Werther / Cuſtos.
4. ꝛ Friedrich Wilhelm Vizdom von Eckſtet.
5. ꝛ Johann Aſcan von Rheden.
5. ꝛ Hanß Hartmann von Erffa.

§. 4 Auch werden von Ihnen à l'ordinaire zweene ex gremio Capituli, auf ihren ſo genañten Generalen / deren 2. des Jahres ordentlich / nemlich

lich das eine Montags post Miseric. Dom. und das andere Montags ante Festum Michaëlis gehalten werden / juxta canones, per majora, eligiret / welche in servitio & à latere Episcopi, bey Hoch-Fürstl. Stiffts-Regierung præsentes seyn / und dermahlen heissen

1. Hr. Günther v. Grießheim / Dom-Probst / und
2. = Conrad Heinrich von Grießheim.

§. 5. Nach diesen Herren Capitularen haben die nächste Anwartschafft und eventual-succession, wenn sie anders habiles sind / und sich satsam legitimiren können / die so genannte Præbendati majores, deren VI. sind / nahmentlich:

1. Hr. Heinrich August von der Planitz.
2. = Georg Friedrich von Eberstein.
3. = Friedrich Wilhelm von Möllendorff.
4. = Christian von Uffel.
5. = Christoph Heinrich von Zaschnitz.
6. = Carl Friedrich von Hahnstein.

§. 6. Hierauf folgen Præbendati minores, an der Zahl IV. mit Nahmen:

1. Hr. Graff Friedrich Carl Bose.
2. = Friedrich Wilhelm von Stange.
3. = Georg Friedrich von Utterott.
4. = Christoph Friedrich von Burgsdorff.

§. 7. Endlich kommen die Expectantes sive Inscripti, derer Anzahl sich itzo auf etliche und LX. erstrecket.

I. Son-

I. Sonderung vom hohen Stiffte Naumburg III. Ordnung.

§. 1. Ihre geistliche functiones verrichteten ehemahls nach ihrer Art im Pabstthum die Canonici regulares, quasi minimè regulares, in der Dom-Kirche/zu St. Petri und Pauli, vor einer sehr großen Menge auffgerichteter/ vor einigen Jahren aber meist niedergerissenen Altäre/ in welche auch nach der Reformation, noch heutiges Tages/ die Herren Capitulares bey deren reception, in ihren vor kurtzer Zeit angeschafften geistlichen Roben und biretten introduciret/ und vor dem hohen Altare/ so Ao. 1567. auf des damahligen Doct. und Decani Petri Neumarcks Kosten erbauet worden/ installiret werden.

§. 2. Diese Dom-Kirche ist ein von polirten quatersteinen aufgeführtes massives/ mit 3. hohen und künstlichen Thürmen geziertes Gebäude/ so zu bauen angefangen worden Ao. 1029.

§. 3. Die Kosten haben hierzu aus mildester Hand dargeschoßen Hermannus und Eccardus II. Marggrafen zu Meißen/ samt Dero Fr. Mutter/ Schwanhildis, und beyderseits Gemahlinnen/ welche Regelindis und Vta genennet werden. Auch mögen die Grafen Syzzo, Wilhelm, Theodoricus und einige andere die Auffbauung besagter Dom-Kirche durch milden Beytrag sehr befördert ha-

ben / daher auch vermuthlich dero statuen daselbst im Westlichen Choro zu sehen seyn.

§. 4. Der GOttesdienst an besagter Kirche ist bis Ao. 1541. auf Papistische Weise verrichtet worden / da unter hoher Protection Churfürst Augusti zu Sachsen / D. Nicolaus Medlerus, Pastor und Superintendens zu Naumburg / das Evangelium auch in der Dom-Kirche zu predigen angefangen hat.

§. 5. Doch hielten die Canonici und Vicarii neben denen Lutherischen eine Zeitlang / nach alter Gewohnheit / ihren Gottesdienst. Endlich aber wurde auf dem Fürsten-Tage alhier 1555. den 6. Maji, von Churfürst Augusto, einigen Hertzogen Ernestinischer Linie / von dem Chur-Fürsten zu Brandenburg / und denen Marggrafen in Francken / wie auch von denen Landgrafen von Heßen / in höchster Gegenwart beschloßen / die Augsburgische Confession in Dero allerseits Landen beständig beyzubehalten.

§. 6. Demnach stehen zu ietziger Zeit an dieser Kirche folgende Lutherische Prediger im Amte:

1. Hr. M. Valerius Erffurth / Dom-Prediger.
2. = M. Christian Prange / Pastor ædis Collegiatæ Mariæ Virginis.

§. 7. Die Music an der Dom-Kirche wird bestellet durch

1. Hrn. Johann Andream Helbach / Cantorem.
2. = Christian Müllern, Organisten.
3. = Ambrosium Apel, Stiffts-Musicum.

Der Custos ist Hr. Johann Michael Börner.

I. Son-

I. Sonderung vom hohen Stifft Naumburg IV. Ordnung.

§. 1. Bey mehr belobter Reformation hat man vor gut befunden / was zum Lobe GOttes durch milde Stifftungen verordnet worden / nicht gäntzlich bey obiger Dom-Kirche aufzuheben; zu welchem Ende die gewöhnliche horæ Canonicæ, doch dem Göttlichen Wort conform, mit Absingung gewisser hymnorum, auch zum Theil Teutscher Lieder/aus Lutheri Gesangbuche / und Verlesung einiger Biblischen Capittel und homilien täglich / und zwar Montags / Mittewochs / Donnerstags und Sonnabends dreymahl / Dienstags / Freytags und Sonntags aber wegen des öffentlichen GOttesdienstes nur zweymahl gehalten werden.

§. 2. Sothanen GOttesdienst verrichten die so genañten IX. Vicarii und VI. Choralisten / welche ihre Revenüen zum Theil von einigen Stifftungen / so im Pabstthum denen Heiligen zu Ehren legiret worden / bekommen und genennet werden

1. Vicarius zu St.	Elisabeth	Hr. M. Valerius Erffurth/Dompr.
2. - - -	Crucis -	M. Fridericus Berger / R.
3. - - -	Andreæ -	M. Theodorus Golle / ConR.
4. - - -	Annæ -	Joh. Andreas Helbach / Cant.
5. - - -	Joh. Bapt. -	Fridericus Kuntze.
6. - - -	Martini -	Johannes Lehmann.
7. - - -	Kyliani -	M. Joh. Esaias Wittig.
8. - - -	Joh. & Pauli -	Joh. Fridericus Jäger.
9. - - -	Egidij -	Joh. Martinus Koch.

§. 3. Die Einkünffte derer ersten drey Vicarien scheinen mehrentheils obbenennten Herren Geistlichen zur Verbeßerung ihrer Besoldung beygeleget zu seyn/ immaßen sie weiter nicht/ als nur an solennen Festtagen/ die horas zu frequentiren gehalten sind. Die tägliche function aber verrichten dermahlen als Vicarii ihrer VI. nemlich:

1. Hr. Joh. Andreas Helbach/ Oculus, Succentor, Lector & Hebdomadarius.
2. - Friedrich Kuntze/ Hebdomadarius.
3. - Johannes Lehmann / Lector.
4. - M. Joh. Esaias Wittig / Lector.
5. - Joh. Fridericus Jäger.
6. - Joh. Martinus Koch.

§. 4. Eben so viel werden auch Choralisten gezehlet/ als:

1. Hr. Johann Michael Börner/ Lector.
2. - Jonas Wilhelm Gade/ und

Vier Scholares Primæ Classis aus der Dom-Schule.

I. Sonderung vom hohen Stifft Naumburg V. Ordnung.

§. 1. Es kömmt uns gleich à propos, daß wir die Sacra an der Dom-Kirche/ nebst andern/ durch IV. Scholaren / als Choralisten bestellet sehen: Denn das erinnert uns der löblichen Absicht / welche die lieben Alten in milden Stifftungen derer Klöster vor Augen gehabt haben.

§. 2. Nemlich es waren sothane Klöster nichts anders/als Schulen / da die Jugend in GOttesfurcht/

furcht / Sprachen und Künsten unterwiesen / und zu Bedienung Geist- und Weltlicher Aemter præpariret werden solte / welche Verrichtung im Pabstthum vermuthlich auch an diesem Stiffte der Geistlichkeit obgelegen.

§. 3. Jetzo wird von mehr hochernannten Dom-Capittel nur einem Herrn Capitulari die special-Inspection committiret / welcher ist

Hr. Wilhelm Christoph Vollrath von Taubenheim / Scholasticus.

Inspectio immediata aber und Schularbeiten sind gewissen hierzu verordneten Lehrern und Præceptoribus anvertrauet / wie denn der Cathedral-Schule vorstehen:

1. Hr. M. Valerius Erffurth / Inspector, liefet zugleich über das Compendium Hutteri publicè.
2. - M. Joh. Fridericus Berger / Rect.
3. - M. Theodorus Golle / ConR.
4. - M. Joh. Georg Schultze / Adjunctus.
5. - Johannes Andreas Helbach / Cantor.
6. - Johannes Lehmann / Tertius.
7. - Joh. Martinus Koch / Quintus.

I. Sonderung vom hohen Stifft Naumburg

VI. Ordnung

Die Justitz auf der Herren-Freyheit betreffend.

§. 1. Die weltliche Jurisdiction und gemeinnützige Anstalten auf der Herren-Freyheit stehen zugleich bey denen Herren Canonicis, welche die

Capitul-und Gerichts-Tage in hoher Person/und mit Zuziehung gewißer/hierzu bestalter Officianten zu halten / und das gemeine Beste ihres Orts zu besorgen pflegen.

§. 2. Dergleichen sind in Capitul, welches an der Dom-Kirche im Creutzgange / und zwar in denen Generalen von allen/ in übrigen Sessionibus aber von denen alhier residirenden Herren Capitularibus gehalten wird / ihrer viere/ benanntlich

1. Hr. Johannes Gottfried Graßhoff / Syndicus.
2. - Joh. Christoph Licht / Stiffts-Baumeister / und Administrator fabricæ.
3. - Joh. Heinrich Hermann, Cämmerer.
4. - Christian Müller / Bursarius.

§. 3. In denen Dom-Probstey-Gerichten finden sich dermahlen

1. Hr. Günther von Grießheim / Præses.
2. - Joh. Gottfried Graßhoff / Gerichtshalter.
3. - Tobias Schneider, } Scabini.
4. - Heinrich Triebsbach, }

Diese kommen auf der Dom-Probstey zusamen.

§. 4. Ausser diesen sind auch die Gerichten auf der Freyheit mit gewissen Personen bestellet/durch welche denen Unterthanen daselbst die Justitz administriret wird. Diese heißen:

1. Hr. Ehrenfried von Wolffersdorff / Præses.
2. - Justin. Heinrich Wolff / Gerichts-Voigt.
3. - Joh. Paulus Kappe / Gerichts-Schreiber.
4. - Johannes Schultz / Senior.
5. - Zacharias Thieme. } Schöppen.
6. - Joh. Christoph Böttger. }
7. - Gottfried Halbruck. }
8. - Elias Christian Vogeler. }

Ihre

Ihre Gerichts-Tage halten diese / ordentlich alle Montage und Donnerstage / auf dem hierzu erbaueten Gerichts-Hause allernechst an der Dom-Kirche.

§. 5. Endlich ist auch auf dem Rathhause daselbst ein Collegium zu Besorgung gemeinen Nutzens angeleget / so aus IV. Personen bestehet / als:

1. Hr. David Kolbe ist Senior auf dem Rathhause.
2. - Johann. Mathias Böttger / Steuer-Einnehmer.
3. - Ambrosius Büttdorff und
4. - Heinrich Böttger sind Schöppen.

II. Sonderung von der Stadt Naumburg

I. Ordnung

E. Hoch-Edel und Hochw. Raths-*Collegium* betreffend.

§. 1. Nachdem wir mit eilfertiger Feder das Vornehmste auf der Herren-Freyheit recensiret / als begeben wir uns durch das sogenañte Herren-Thor in die Stadt / und wollen bey dem zuerst auffstoßenden publiquen Gebäude / dem Rathhause / ein wenig stehen bleiben.

§. 2. Dieses ist ein añsehnliches und ziemlich weitläufftiges / von guten Mauerwerck ins gevierte auffgeführtes Gebäude / mit benöthigten Quartiren / der Raths- Cämmerey- Gerichts- Versetz- Accis- und andern Stuben / wie auch ei-

ner Ao. 1693. daran gebaueten Kauffmañs-Börse zur Gnüge versehen / und zu öffentlichem Gebrauch aptiret.

§. 3. Es stehet dis gemein-nützige Gebäude durch GOttes Gnade bereits in die 200. Jahre / allermaßen bekandt ist / daß das alte Rathhauß / nebst der Kirche zu St. Wentzel und 770. Häuser Ao. 1517. auf St. Ursel Abend im Brande verdorben.

§. 4. Hundert Jahr hernach ist es renoviret / und mit mehrer Bequemligkeit versehen worden / davon nachfolgende Schrifft oben am Rathhause gegen den Marckt folgende Nachricht ertheilet:

„ Renoviret Ao. 1611. bey Regierung des Durch-
„ lauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und
„ Herrn / Herrn Augusti, Hertzogen zu Sachsen /
„ Jülich / Cleve und Berg / Landgrafen in Thü-
„ ringen / Marggrafen zu Meißen / postulirten
„ Administratoris des Stiffts Naumburg / Gra-
„ fen zu der Marck und Ravensberg / Herrn zum
„ Ravenstein.

Vermuthlich ist von Zeit der Wiederauffbauung dieses Rathhauß das Neuhauß genennet worden / indem bis ietzo die Bürgerschafft von dem Rathsdiener Tages vorher unter folgenden formalien convociret wird: Morgen aufs Neuhauß / wenn die große Glocke geläutet wird.

§. 5. Wiewohl wir handeln ietzo nicht hauptsächlich von leblosen Gebäuden / sondern wollen uns mit denen Bewohnern von Naumburg / und zwar

war ietzo vornemlich mit denenjenigen bekandt machen / welche Amts wegen das Rathhauß frequentiren / an welchen wir viel mehr Seltenheiten in Absicht respectivè Dero vortrefflichen Studien / entferneten Reisen / anderweitigen hohen functionen, und besonderer prudence zu remarquiren hätten / weñ wir mehr eine ausführliche Beschreibung / als bloßhin einen Schattenriß des ietzrlebenden Naumburgs zu entwerffen willens wären.

§. 6. Die wertheste Nahmen der hoch- und wohllöblichen Stadt-Regenten / als des sämtlichen Raths-Collegii von beyden Mitteln der Zeit sind folgende: (Tit. plen.)

1. Hr. D. Joh. Christoph Frauendorff / Hochfürstl. Sächs. Naumburg. Hoff-Rath und Ober-Bürgemeister.
2. - L. Heinrich Ludewig Sorge, Rath und Ober-Bürgem.
3. - Friedrich Stiegleder / Rath und Bürgemeister.
4. - Christian Caspar Gerstenberger / Cammer-Commissarius und Bürgemeister.

5. - D. Christian Friedrich Lauhn / } Ober-Cämmerer.
6. - Johannes Beyer, }

7. - Joh. Christoph Ferber / } Stadt-Richter.
8. - Johannes Frentzel / }

9. - Christoph Christiani, } Cämmerer.
10. - Christoph Friedrich Wolff / }

11. - Georg Pfeiffer. }
12. - Joh. Georg Moitsch. }
13. - Peter Rockenthiem. }
14. - Joh. Christoph Ferber. }
15. - Friedr. Wilhelm Schlichtegroll. } Raths-Assessores.
16. - Joh. Frentzel. }
17. - Joh. Georg Pöschmann. }
18. - Caspar Frenckel. }

§. 7. Vor-

§. 7. Vormahls bestunde das gantze Collegium aus drey Räthen / und also aus 24. Personen / da aus dem abgehenden Rathe iedesmahl denen Bürgemeistern die Verwaltung des Amts zu St. Georgen/Schönburg und Saleck/welches damahls dem Rathe von Anno 1673. bis 1687. pachtweise übergeben war / aufgetragen wurde.

§. 8. Nach der Zeit / und zwar Ao. 1698. wurde auf erhaltene gnädigste approbation, nach dem Exempel vieler andern Städte / das Stadt-Regiment auf 2. Räthe reduciret / welche im Regimente alterniren/ und bestehet im ietzigen Jahre der sitzende Rath aus folgenden Personen:

1. Hr. Hoff-Rath D. Joh. Christoph Frauendorff / Conf. Primar. reg. als Præses.
2. - Rath Friedrich Stiegleder / Consul.
3. - D. Christian Friedrich Lauhn / Ober-Cämmerer.
4. - Christoph Christiani, Cämmerer.
5. - Joh. Christoph Ferber /
6. - Joh. George Moitsch /
7. - Peter Rockenthiem /
8. - Caspar Frenckel / } Assessores.

§. 9. Dem regierenden Raths-Collegio adsistiren der Zeit.

1. Hr. Esaias Hickmann / Syndicus.
2. - Jacob Bernhard Staffel / Cammerschreiber.
3. - Joh. Jacob Schmorr / Stadt-Voigt u. Actuar.
4. - Christoph Bernhard Wolff, Registrator.

Marcktvoigt und Thürknecht ist Hanß Süße.
Der Unter-Marcktvoigt Hanß Peter Süße.

§. 10. Aus dem im §. 6. wohlernañten Raths-Collegio und einigen Officianten wird iedesmahl bestellet

a.) E.

a.) E. Hoch-Edlen Raths-Cämmerey/ darinne sind ietzo:

1. Hr. D. Christian Friedrich Lauhn/ Ober-Cämmerer.
2. - Christoph Christiani, Cämmerer.
3. - Jacob Bernhard Staffel/ Cammerschreiber.

b.) In den Gerichten sitzen dieses Jahr:

1. Hr. Johannes Frentzel/ Stadt-Richter.
2. - Georg Pfeiffer/ Senior. } Assessores.
3. - Friedrich Wilhelm Schlichtegroll. } Assessores.
4. - Joh. Georg Pöschmann. } Assessores.
5. - Wolff Christoph Staffel/ Gerichts-Schreiber.
6. - Petrus Pancratius Zewicker/ ad acta iuratus.

§. II. So werden auch aus dem gesamten Raths-Collegio Jährlich zur Kirche/ Schul/ Innungs- und Handwercks-Sachen gewiße deputati etwehlet/ derer am behörigen Orte Meldung geschehen soll. Allein melden wir hier nur folgende/ als:

a.) Zum Vormundschaffts-Sachen sind auf dis Jahr deputiret

1. Hr. Rath und Ober-B. L. Heinrich Ludwig Sorge.
2. - Esaias Hickmann/ Syndicus.

b.) Bauherren sind folgende:

1. Hr. Ober-Cämmer D. Christian Friedrich Lauhn
2. - Cämmerer Christoph Christiani.

c.) Wein- und Wege-Herren:

1. Hr. Joh. Christoph Ferber.
2. - Joh. George Moitsch.

d.) Fleisch- und Brod-Schätzer:

1. Hr. Peter Rockenthiem.
2. - Caspar Frenckel.

e.) Zur großen Waage ist bestellet

1. Hr. Joh. Georg Moitsch.
2. - Hanß George Platz und
3. - Christian Bülau sind Wägehelffer.

II. Son-

II. Sonderung von der Stadt Naumburg II. Ordnung.

§. 1. Da wir vom Rathhause herunter gehen/ fällt uns gleich die Stadt-Kirche zu St. Wenceslai, ein großes/ und sonderlich der inwendigen Beschaffenheit nach sehr hohes Gebäude in die Augen.

§. 2. Zu diesem Gebäude hat man Ao. 1491. Montags nach Viti den ersten Grundstein geleget/ und ist es hernach von guten Quatersteinen in einer extraordinairen Höhe aufgeführet/ auch mit einem starcken Thurm versehen worden. Nach dem grossen Brande vor 200. Jahren hat solches E. HochEdl. Rath renoviret/ und Anno 1584. mit einen neuen Predigtstuhle/ welchen M. Joh. Sider am grünen Donnerstage mit einer Predigt eingeweihet/ zieren lassen. Gegen Morgen erblicket man den schönen und hohen Altar/ dessen Erbauung Anno 1683. der damahlige Bürgemeister David Lipach/ und Cämmerer Michael Barth mit milder Hand befördert. Es belauffen sich die Kosten an die 3000. Fl. Das starcke Ao. 1695. erbauete Orgelwerck stehet samt dem Schüler-Chor gerade gegen über/ und also abendwärts in gleicher Höhe.

§. 3. Was sonst an Ornat, kostbaren Kirchen-Gefäßen und andern mehr hierselbst zu beobachten seyn möchte/ verschweigen wir alles/ da wir vielmehr

mehr von einer andern Beylage an dieser Kirche kürtzlichen Bericht erstatten wollen / welche viel theurer ist / denn viel tausend Stück Silber und Gold.

§. 4. Diese Beylage ist die Predigt des Evangelii / welche zuerlangen denen Naumburgern überaus sauer ankommen ist / indem die Stadt-Kirche im Pabstthum der Verordnung des Dom-Probsts unterworffen gewesen / welcher den GOttesdienst nach Gewohnheit durch Papistische Vicarios bestellet hat.

§. 5. Denn als das Licht des Evangelii in diesen Landen durch GOttes Gnade auffgieng / seufftzeten hiesige Inwohner noch in der Päbstischen Finsternis nach dem reinen Worte GOttes / musten sich aber eine ziemlich lange Zeit deßelben beraubet sehen.

§. 6. Zwar es wagte sich Ao. 1520. D. Pfeffinger / und hielt eine eifrige Lutherische Predigt wider den Päbstlichen Ablaß in der Stadt-Kirche / er wurde aber von denen Canonicis dermaßen verfolget / daß er in Böhmen entfliehen muste / woselbst er gleichwohl verrathen / arrestiret / und zurücke vor den Bischoff bracht / auch auff dessen Befehl in ein Gefängnis geworffen worden / darinn er sein Leben endigen muste.

§. 7. Zur Zeit des Bauren-Krieges giengen die Papisten etwas behutsamer / und ließen eine Zeitlang geschehen / daß in der Stadt ein Lutherischer Prediger / M. Johann Lange von Wolckenstein

stein Ao. 1525. angenommen wurde. Die Freude aber währete nicht gantzer 5. Jahr / indem sowohl durch Bischoff Philips Verordnung / als auch fürnehmlich durch Käyser Caroli V. Befehl d. d. Speyer den 3. Junii 1529. unter hefftiger Bedrohung der Rath alhier gezwungen wurde / wohlbenannten Prediger zu enturlauben / wolten die Naumburger nicht aller Käyserl. Privilegiorum und sonderlich des Petri Pauli Marckts verlustiget seyn.

§. 8. Eben also ging es Johanni Cramero, einem Lutherischen Theologo, welcher Anno 1532. hierselbst predigte; denn eine Folge von Zeitz war bereits auf dem Wege ihn in Bestrickung zu nehmen / welcher er aber leichtlich entgehen kunte / weil man der Zeit fast allenthalben der Päbstlichen Greuel überdrüßig worden war.

§. 9. Demnach blieb das Wort des HErrn in der Stadt Naumburg etliche Jahr lang theuer / einen reinen Lehrer kunte man nicht / und keinen Papistischen Irrgeist wolte man nicht hören / also kam es dahin / daß eine geraume Zeit in der Stadt-Kirche weiter nichts vorging / als daß zur Meße und Predigt geläutet wurde / welche aber niemand mehr besuchte.

§. 10. Indeß wolten die Naumburger des Göttlichen Wortes nicht gäntzlich beraubet seyn / suchten derohalben auf denen nahe gelegenen Dörffern / sonderlich zu Flemingen / als woselbst bereits Lutherische Prediger bestellet waren / ihre An-

Andacht zu unterhalten / so daß mit anbrechenden Sonntage das Volck Hauffenweise aus der Stadt auf die Dörffer eilete.

§. 11. An dieser Unordnung kunte der gerechte GOtt / als welcher will / daß in der Kirche alles ordentlich und redlich zugehe / keinen Gefallen haben / Er sahe endlich drein / und schickte die Straffe des entheiligten Sabbaths / doch so / daß man die gerechte Absicht des über die Feinde des Evangelii erzürneten GOttes gantz deutlich sehen kunte.

§. 12. Denn Ao. 1532. am 7. Aprilis, als am Sonntage Quasimodogeniti, da eben alles Volck auf die Dörffer / sonderlich nach gedachten Flemingen / GOttes Wort zu hören / in die Kirche gegangen war / entstund zwischen 1. und 2. Uhr Mittags auf der Freyheit eine Feuersbrunst / welche binnen 3. Stunden dermaßen um sich griff / daß / weil die Stadt von Einwohnern entblößet war / einfolglich der Freyheit keine Hülffe geleistet werden kunte / dieselbige mit mehr denn 200. Familien verunglückte / dabey 30. verbrennte Menschen gezehlet wurden.

§. 13. Die Schuld wurde auf Mordbrenner geleget / und nahmentlich Glorius und Nicol Beyer / Vater und Sohn / von Lindencreutz / dessen beschuldiget / welche auch eingezogen / verhöret / und nach vollendeter Inquisition zur verdienten Straffe gezogen / mit glüenden Zangen gezwicket und verbrannt wurden.

§. 14. Indeß wurde die Sache dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen / Augusto, dermaßen nachdrücklich vorgestellet / daß Se. Churfürstl. Durchl. dem hinauslauffen auf die Dörffer zu steuren gnädigst verordnete / daß alhier vor Naumburg zu St. Moritz annoch im selbigen Jahre ein Lutherischer Prediger bestellet / ihme auch bey anwachsender Menge der Zuhörer aus der Stadt ein Diaconus adiungiret wurde.

§. 15. Endlich drunge der gottseelige Churfürst durch / und ließ auf unterthänigstes suppliciren der Bürgerschafft / von Luthero zweene vortreffliche Theologos, nahmentlich D. Justum Jonam und Hieronymum Wellerum anher nach Naumburg absenden / welche Ao. 1536. am Char-Freytage und drauff folgenden Oster-Feste den GOttesdienst alhier auf Lutherische Weise anstelleten. Weil aber des letztern Stimme vor hiesige große Kirche zu schwach war / wurde er von der Stadt bald wiederum mit einem honorario dimittiret: Auch blieb D. Jonas länger nicht bey dieser Kirche / als bis folgende Herbstzeit.

§. 16. Gleichwohl muste der Lauff des Evangelii in die Länge nicht gehindert werden; allermaßen hochermeldeter Churfürst es endlich gnädigst dahin verordnete / daß Ao. 1537. obbenennter D. Nicolaus Medlerus, welcher aus der Stadt Hoff im Voigtlande unrechtmäßiger Weise vertrieben worden war / zum Pastore und Superintendente an der Stadt-Kirche verordnet wurde / wel-

welcher auch die Kirchen-Ordnung alhier/ sonderlich für die St. Wentzels-Kirche entworffen hat/ die hernach von D. Luthero und Melanchthone revidiret und approbiret/ auch guten Theils bis auf diese Zeit behalten worden ist.

§. 17. Solchem nach ist durch GOttes sonderbare Gnade die Evangelische Lehre von der Zeit an alhier unverändert blieben/ obwohl in externis einige Veränderung vorgegangen/ indem die Superintendur nach Zeitz zum Stiffts-Consistorio gezogen/ und hiesige Stadt-Kirche durch einen Pastorem und zweene Diaconos bestellet/ denen hernach wegen anwachsender Menge derer Eingepfarreten der dritte Diaconus adiungiret worden ist/ so daß es nun GOtt Lob! bey der Stadt-Kirche an Verrichtung des reinen GOttesdiensts nicht mangelt/ indem Sonntags von Ostern bis Michaelis 3. Predigten/in der Woche aber durchs gantze Jahr täglich/ die Mittewoche allein ausgenommen/ eine Predigt abgeleget wird/ wie denn auch in der Woche alle Tage die gewöhnliche Bethstunde angestellet und zweymahl Communion gehalten wird/ wobey die p. 33. gerühmte erbauliche/ erst vor 2. Jahren angestellete Catechisation Sonntags nach der Catechismus-Predigt nicht zu vergessen ist.

§. 18. Das Jus Patronatus über diese Kirche zu St. Wentzel alhier gehöret E. Hoch-Edlen Hochw. Rathe. Und leben dermahlen daran folgende Prediger:

1. Hr. Joh. Martinus Schamelius, Past. Prim. & Scholarcha.
2. - M. Johannes Weise / Archidiac.
3. - M. Joh. Rudolph Cademann /
4. - M. Adam Gschwend / } Diaconi.

Kirchner ist Hr. Christoph Hockert.

Zum Kirchen-Vorsteher ist von E. Hochw. Rathe constituiret

Hr. Johannes Beyer / Ober-Cämmerer.

Kastenknecht ist Martin Barth.

§. 19. Die Music an dieser Kirche wird bestellet durch

1. Hr. Christoph Häußlern, Cantorem.
2. - Benjamin Friedrich Theil / Organisten.
3. - Joh. Georg Genzmarn / Stadt-Pfeiffern / nebst dessen Gehülffen.
4. - Marcus Lorentz Mäurern / Thürmern.

Derer Cymbel-Herren / welche ihre besondere Leges haben / sind IX. mit Nahmen:

Daniel Schubert / Senior.
Jacob Fritze.
Christian Erhardt.
Adam Bauer.
David Buhle.
Nicolaus Kellermann.
Heinrich Fürstenhäupt.
Christoph Benckwitz.
Johann Fehre.

§. 20. Noch eine Kirche siehet man in der Stadt / nemlich die Marien Magdalenen Kirche. Diese hat seit der Reformation wüste gestanden / bis vor wenigen Jahren das alte Kirchlein abgebrochen und ein neues Gebäude schon ziemlich weit und artig auffgeführet worden ist. Zu diesem Bau hat weyland Hr. Wilhelm Müller / ehe-

ehemahliger Accis-Rath 1000. Rthl. legiret / und hat auch noch sonst ein und anderer / besonders aber der Fürstl. Sächs. Weissenf. Cämmerier und Hoff-Jubelier /

Hr. Joh. Christian Steinauer / wie auch
Hr. Andreas Münch alhier /

aus milder Hand zur Auff- und Ausbauung / ein ergiebiges mit beygetragen. GOTT erwecke Christliche Hertzen / welche dieses ihm zu Ehren abzielende Werck mit Rath und That zu befördern sich weiter angelegen seyn lassen!

II. Sonderung von der Stadt Naumburg

III. Ordnung

Die Raths-Schule betreffend.

§. 1. Nechst der Kirche zu St. Wentzel stehet die Stadt-Schule / auf der grossen Wage erbauet / und gantz von Steinen auffgeführet / mit 3. großen auditoriis, da in ieglichem 2. Classes informiret werden / wohl versehen / denen noch ein apartes auditorium vor die Secundanos und kleine Singestunde angebauet war / dieses aber ist im letzten Brande mit verdorben.

§. 2. Im Pabstthum mag die Information vermuthlich der Clerisey auf dem Dome zugleich mit anvertrauet gewesen seyn. Nachdem aber die Päbstische Dom-Pröbste / als vormahlige Col-

latores der Kirchen und Schulen alhier / sich anfangs der Reformation, aus zeitlichen Absichten / auf alle Weise widersetzet / hernach auch ihr Jus freywillig desert werden lassen; so ist E. HochEdl. und Hochw. Rathe alhier / nebst dem Jure Patronatus über die Stadt-Kirche / auch die Besorgung der Schule zu St. Wentzel zugekommen und überlassen worden.

§. 3. Nunmehro werden Jährlich aus dem gesamten Raths-Collegio einige zur Inspection über die Schul-Sachen deputiret; Diese sind anitzo:

1. Hr. Hoff-Rath und Ober-Bürgemeister, D. Johann Christoph Frauendorff.
2. - Rath und Bürgemeister / Friedrich Stiegleder.

Und endlich ist von E. HochEdl. Hochw. Rathe Dno. Pastori Primario Inspectio perpetua anvertrauet.

§. 4. Caput Scholæ wurde im sechzehenden Seculo der Ober-Schul-Meister genennet / welches ob es wohl nach heutigem Stylo ein verächtlicher Nahme zu seyn scheinen möchte / unerachtet Stall- und Küchenmeister in hohen æstim bleiben / so deuchtet mich doch / es lege dis Prædicat der Stadt-Schule einen sonderbaren Vorzug bey.

§. 5. Die Schule bestehet schon berührter maßen in VI. Classibus, und so viel Præceptoribus, welchen vor einigen Jahren ein Collaborator vor die abcdarios und syllabisirende zugeordnet worden ist. Das gantze Schul-Wesen ist mit guten / im öffentlichen Druck ausgegangenen / und von

Se-

Sereniſſimo gnädigſt confirmirten Legibus zur Gnüge verſehen.

§. 6. Dermahlen iſt die Raths-Schule folgenden Perſonen anvertrauet:

1. Tit. Hr. Johannes Martinus Schamelius iſt Inſpector, und lieſet Theologica. *
2. - M. Ludewig Chriſtoph Bloß/ Rector.
3. - M. Chriſtianus Heinſius, ConR.
4. - Chriſtophorus Häußler / Tertius und Cantor.
5. - Jacob Francke / Collega Quartus.
6. - Wilhelm Kolbe/ - Quintus.
7. - Andreas Kühling/ - Sextus.

Extraordinarius Hr. Joh. Chriſtoph Frecht. An der Mägdlein-Schule iſt Hr. Wilhelm Hippoff.

* Wegen der in Prima Claſſe competirenden lectione Theologica wird in einem Albo Scholaſtico der Paſtor Primarius Profeſſor Theologiæ genennet.

III. Sonderung

I. Ordnung

Königl. und Churfürſtl. Sächſ. Perſonen und *Officianten* betreffend.

§. 1. Hieher rechnen wir die Königl. und Chur-Fürſtl. Sächſ. zur Miliz, General-conſumtions-Accis, Steuer- und Quatember-Einnahme/ wie auch zum Königl. Poſtamte anher verordnete Bediente.

§. 2 Was zwar die erſtern anlanget/ ſo iſt Naumburg zu unſern Zeiten / da die manier Krieg

zuführen hoch gestiegen / kein haltbarer Ort / viel weniger eine Festung / daher wir auch wenig Aufhebens davon machen können / und nur noch so viel sagen / daß anietzo die fünff Stadt-Thore durch gewiße wohl montirte Stadt-Soldaten besetzet werden.

§. 3. Doch ist anher / als etwas altes von Naumburg / kürtzlich zu wiederhohlen / daß / ehe das Schießpulver erfunden worden / Naumburg wegen doppelter / ziemlich hoch- und fester Mauer / Stadtgraben / vielen Thürmen und Rondelen zur defension tüchtig geachtet / weswegen auch das Bißthum von Zeitz hieher transferiret worden / wie wir oben p. 45. sq. erinnert haben.

§. 4. Ja noch im vorigen Seculo hat diese Stadt / obgleich nicht eben eine formale / doch etwas einer Belagerung ähnliches ausstehen müssen; indem Ao. 1642. d. 24. Augusti der Käyserl. Obriste Goldacker mit seinem Regimente die Stadt besetzet / und sich wider die Schweden alhier zu halten gedacht / wie er denn aus solcher Absicht am 28. Augusti die Thore verschütten zu lassen angefangen / und alles zur Gegenwehr wider den andringenden Feind vorgekehret hat.

§. 5. Und dis nicht ohn Ursach. Allermaßen am ersten Septembr. ejusd. anni der Schwedische General Major von Königsmarck mit einem aus der Effurtischen Besatzung zusammen gezogenen Corpo, zu welchem sich etliche hundert Voluntairs aus derselben Stadt geschlagen / vor Naumburg ge-

gerückt / sich zu verschantzen / und aus 2. halben Cartaunen / 4. Feldstücken und kurtzem Gewehr die Stadt zu beschießen angefangen / welchem aber aus derselben tapffer geantwortet worden ist.

§. 6. Am 3. Septembr. ließ der Feind aus 2. Feuermörsern auf die Stadt spielen / kunte sie aber nicht in Brand bringen. Endlich wurde am 5. Septembr. breche geschoßen / und an der inwendigen Stadt-Mauer / nicht weit von der Feldmeisterey / ein Stück 24. Ellen lang niedergeleget / auch noch selbigen Abends die Stadt gestürmet / welcher Sturm aber tapffermüthig abgeschlagen / und der Feind sich in sein Lager zu retiriren / auch nechstfolgenden Tag die Belagerung gäntzlich aufzuheben / obliget worden ist. Nach der Zeit sind die Fortifications-Wercke demoliret worden. Zu ewigen Andencken dieser Belagerung ist in das Stücke Mauer / welches besagter maßen nieder geleget war / bey desselben Wiederaufbauung / womit Ao. 1664. der Anfang gemacht worden ist / ein ziemlicher Stein mit folgender Uberschrifft eingemauret zu sehen:

Den 5. *Septembr.* im 1642. Jahr
Stand Naumburg hier in grosser Gefahr /
Der Schweden Preß nahm überhand /
GOtt hat das Unglück abgewandt.

§. 7. Der Zeit liegen einige Officiers von der Land-Miliz alhier im Quartier / welche ihre unter-

gebene Compagnie Monatlich à l' ordinaire zweymahl zu exerciren pflegen. Diese sind unter dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Creyß-Regiment zu Fuß

Monſ. de Przypkowsky, Obriſter / hat ſein Quartier zu Weyda.
Monſ. Heinrich Conrad Richter / Hauptmann.
- Chriſtian Ludewig von Schönberg / Lieutenant, liegt itzo zu Frauenprießnitz.
- Caſpar Richter / Sous-Lieutenant.

§. 8. Anno 1709. im Auguſto wurde die Königl. Poln. und Churfürſtl. Sächſ. General-Conſumtions-Acciſe alhier eingeführet unter dem Directorio

(pl. Tit.) Hr. Carl Ernſts/Freyherrn von Schwahn/Königl. Poln. und Churfürſtl. Sächſ. Accis-Raths.

Jetzo ſind zu dieſer Acciſe verordnet:

1. Hr. Joh. Chriſtoph Buchner / Commiſſarius.
2. - Carl Moßdorff / Inſpector.
3. - Chriſtoph Friedrich Wolff / Raths-Cämmerer und Coinſpector.
4. - Joh. Balthaſar Diemlich / Ober-Einnehmer.
5. - Joh. Friedrich Schaller, } Einnehmere.
6. - Joh. Heinrich Germer, }

Thore Schreiber.
7. - Joh. Chriſtoph Andorff, im Marien-
8. - Joh. Georg Petzold/ - Saltz-
9. - Joh. Michael Lüttigk/ - Vieh-
10. - Gottfried Löber, - Herren-
11. - Michael Krug, - Jacobs-

Chriſtoph Glocke iſt Ausreuter.

§. 9. Anno 1713. wurde auch die Königl. Poln. und Churfürſtl. Sächſ. Pfenig- und Quatember-Steu-

Steuer-Einnahme allhier introduciret unter der Direction

Tit. Hr. August Leidenfrosts / Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. Hofraths / dabey finden wir:
Hr. Christian August Edelmann / Königl. und Chur-Fürstl. Sächs. Steuer-Einnehmer.
* Hr. George Wolff Vogel ist Königl. Steuer-Procurator.

§. 10. Ingleichen hat sich eod. anno in die Stadt herein gemacht das Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. Commission-Amt / sonderlich über die Schrifft-Sassen des Weisenfelsischen / Freyburgischen und Eckartsbergischen Bezircks / und ist dabey:

1. Hr. Christian August Kette / Amtmann.
2. - Gottlieb August Kette / Actuarius.
3. - Johann Michael Hockel, Landrichter.
4. - Salomon Lange / Copiste.

§. 11. Zum Königl. und Chur-Fürstl. Sächs. Postamte sind anher bestellet:

1. Hr. Johannes Schäffer / Postmeister.
2. - Georg Decker, Postverwalter.

Jacob Heinrich Kahle heißt der Briefträger.

IV. Sonderung

I. Ordnung

Das Hoch-Fürstl. Sächs. Naumburgische Amt betreffend.

§. Das Hoch-Fürstl. Sächs. Amt zu * St. Geor-

Georgen/ samt Schönburg und Saleck ist itzo folgenden Personen anvertrauet:

1. Hr. Rath Heinrich Jacob Spindler ist Amtmann.
2. - Joh. Christian Zeidler/ Amtschreiber.
3. - Johannes Mende, Landrichter.

* Bey dem St. Georgen-Amte ist als etwas altes nicht zu übergehen/ daß vormahls vor der Freyheit/ auf dem daher also genannten Georgenberge/ ein Closter gestanden/ in welchem das wunderthätige Fanum Georgii soll verehret worden seyn. Die Münche waren Benedictiner-Ordens/ derer ihr letzter Abt Thomas geheissen/ welcher unter Lutheri Anführung die Päbstliche Greuel selbst erkennet/ die faulen Mönche von dannen gejaget/ und an deren statt in einer hier angelegten Schule eine grosse Anzahl Knaben mit Kost und Kleidung versorget hat. Das Closter zu St. Georgen ist hernach secularisiret worden.

IV. Sonderung
II. Ordnung
Von der Hoch-Fürstl. Sächs. Accise.

1. Hr. Johann Christian Zeidler/ Accis-Einnehmer.
2. - Jacob Bernhard Schreiner/ Accis-Schreiber.

IV. Sonderung
III. Ordnung

Die

Die Hoch-Fürstl. Steuer-Fleisch- und Zinß-Einnahme betreffend.

1. Hr. Rath und Amtmann Spindler / Steuer-Einnehmer.
2. - Joh. Christian Zeidler / Bau- und Korn-Schreiber / wie auch Fleisch-Steuer-Einnehmer.
3. - Haubold Lange / Anlagen-Einnehmer.
4. - Jacob Bernhard Schreiner / Fleischsteuer-Schreiber.

V. Sonderung

I. Ordnung

Von denen hier lebenden Herren *Juristen* / *Doctoribus Juris*, *Consulenten* und *Advocaten*.

§. 1. Wir würden sehr unrecht thun / wenn wir derer allhier lebenden Rechtsgelehrten nicht in einer sonderbahren Ordnung gedächten / indem ja bekandt / quod Sole potius, quam justitia, cujus illi sacerdotes sunt, mundus carere possit. Doch bediene ich mich selbst eines Advocaten-Streichs / excipire und protestire wider alle ungleiche Gedancken / wenn etwa ex ignorantia propemodum invincibili, hier oder sonst jemand an seinem Range / den doch Leute von meiner Profession niemande weder geben noch nehmen können / lædirt zu seyn vermeinen solte.

§. 2. Ausser denen Herren Juristen aber / welche in öffentlichen Aemtern itziger Zeit allhier leben / als derer bereits vielfältigmahl / insonderheit p. 56. 59. 75. rühmlichst gedacht worden /

den/ sollen wir auch derer nicht vergessen/ welche in obbemeldeten öffentlichen Aemtern der Zeit nicht stehen/ dennoch aber unter die Juristen gehören/ und theils durch Hoch-Fürstl. Prædicata, theils durch erlangte Gradus Academicos sich distingviren/ ob gleich nicht alle von der Praxi leben; Diese sind

1. Hr. Rath Bernhard Bergner.
2. - Benjamin Haßkerl/ Cammer-Commissarius.
3. - D. Bernhard August Brunner.
4. - D. Christoph Haßkerl.
5. - L. Johann Georg Albinus.

§. 3. Derer übrigen Herren Consulenten und Advocaten Nahmen folgen/ allem præjudicio abzuhelffen/ nach dem Alphabeth, nemlich:

1. Hr. Johann Jacob Barth.
2. - Joh. Caspar von Bergen.
3. - Johannes Matthias Böttger
4. - Gottfried Ellrich.
5. - Johann Martin Ernst.
6. - Johann Georg Eulenberg
7. - Johann Gottfried Feinler.
8. - Christian Hieronymus Gleser.
9. - Christian Günther.
10. - Hieronymus Gottlieb Hayn.
11. - Johann Gottlob Hoffmann.
12. - Christoph August Kop.
13. - Johann Christian Leilich.
14. - Christian Heinrich Mäurer.
15. - Johann Christian Oeler.
16. - Christian Seiffgen.
17. - Johann Heinrich Taubert.
18. - Gottlieb Wilhelm Zschackwitz.

V. Von-

V. Sonderung
II. Ordnung

Von denenjenigen/ welche von der *Medicin Profession* machen.

§. 1. Dahin werden wir rechnen dürffen Medicinæ Doctores, Apothecker, Chirurgos und Bader; Medicinæ Doctores und Practici sind itzo VII. nemlich nach der ancienté ihrer Promotion:

1. Hr. D. Michaël Jacobi, Königl. Poln. und Churf. Sächs. zur Pforte, wie auch E. Hochwürd. Dom-Capittels Physicus Ordinarius.
2. - D. Pancratius Wolff/ Prof. Publ. auf der Königl. Preuß. Academie zu Halle.
3. - D. Johann Melchior Drechßler.
4. - D. Johann Gregorius Gerhard.
5. - D. Joh. Petrus Reichard.
6. - D. Tobias Schuncke.
7. - L. Johannes Wilhelm Eckard.

§. 2. Dererjenigen Officinen/ in welchen die Medicamenta præpariret und gesucht zuwerden pflegen/ sind dermahlen III. Die Besitzer derselben heissen:

1. Hr. Christoph Friedrich Wolff, in der Marckt-Apothecke.
2. - Johann Lipmann, } in der Herren-Gasse.
3. - Christian Moßdorff, }

§. 3. Sonst wurden nur VIII. Chirurgi, und also nur VIII. Barbier-Stuben in Naumburg gezehlet/ itzo aber ist derselben Anzahl auf XII. ge-

gestiegen/ welchen noch 2. auswärtige / so es mit dieser Innung halten/ beygesetzet werden könten. Der Oberälteste ist

Hr. Heinrich Mey / und
Bernhard Nicolaus Rothhard / Beysitzer.

* Zu dieser Innung ist von Rathswegen in diesem Jahre deputiret:

Hr. Johann Georg Moitsch.

§. 4. Bader sind nur zweene/ mit welchen es noch etliche auswärtige halten:

1. Hr. Justinian Strantz / und
2. - David Kolbe.

* Raths-Deputatus dabey ist Herr Johann Christoph Ferber / Stadt-Richter.

§. 5. Weil wir die fünffte Sonderung sonderlich denen Gelehrten in zweyen Facultæten gewidmet/ so wird nicht so gar unordentlich gehandelt seyn / wenn wir noch zuletzt auch derer/ so die Literatur befördern / ihre Nahmen mit hieher setzen / als da sind:

1. Hr. Joh. Andreas Löffler / Buchführer.
2. - Balthasar Boßögel, Privil. Buchdrucker.
3. - Joh. Gabr. Siegel/ Theol. Stud. ist Corrector.

Derer hiesigen Buchbinder sind itzo VII. Dieser Innung Raths-Deputirter ist

Hr. Johann Georg Moitsch.
Ober-Meister: Joseph Kästner.
Beysitzer: Christoph Heinze.

VI. Von-

VI. Sonderung
hält in sich allerhand gute Verfassungen bey der Stadt.

I. Ordnung
von der Feuer-Ordnung.

§. 1. Gute Verfassung zu Abwendung der Feuers-Gefahr ist/ wie bey allen andern/ also bey unserer Stadt insonderheit gar nöthig und nützlich/ zumahl da diese der Situation nach denen Feuersbrünsten gefährlicher/ als viele andere Städte/ unterworffen.

§. 2. Denn da wird man wahrnehmen/ daß der Wind eines theils wegen derer umliegenden Berge/ hernach auch wegen des Saalstrohms und der Unstrut/ worzu die verbauete Passage an der Stadt-Kirche nicht wenig contribuiret/ einen ungemein starcken Zug hat/ so daß die Stürme/ sonderlich von West und Nordwest mit beyden Ströhmen fortgetrieben auf unsere Stadt gewaltig einstürmen/ und also ein aufgehendes Feuer entsetzlich ausbreiten können. Wie denn an der Kirche zu St. Wentzel insgemein ein starcker Wind verspüret wird/ welcher in der Engk zwischen dem Hoch-Fürstl. Schlosse/ und so genanten Schlößgen sich verfänget/ daher es kömt/ daß an der Schnecke/ wenn es nur ein wenig

windigt ist / viele Wirbelwinde / ja auch öffter-mahlige Wetterstrahlen / auch noch vor kurtzer Zeit / angemercket worden sind.

§. 3. Ist also kein Wunder / daß unser Naumburg von langen Zeiten her vielen und offt sehr grossen Feuersbrünsten hat herhalten müssen / davon wir die bekantesten / weil wir doch nach unserm Scopo **altes und neues von Naumburg** erwehnen sollen / recensiren werden:

Ao. 1336. ist die Stadt Naumburg im Feuer verdorben.

- 1446. brannte sie aus bis auf die grosse Jacobs-Gasse.
- 1457. brannte sie halb abe.
- 1463. brannte sie aus bis auf hundert Häuser.
- 1517. auf St. Ursel-Abend brannte die Stadt-Kirche zu St. Wentzel / wie auch das Rathhauß samt 770. Häusern binnen 8. Stunden / von Abend 8. bis frühe 4. Uhr abe.
- 1532. am 7. April. entstund zwischen 1. und 2. Uhr Nachmittags auf der Freyheit die oben p. 65. erzehlete Feuersbrunst / da über 200. Familien Schaden gelitten.
- 1690. kam in der Mühlgasse / in eines Nagelschmidts-Hause / Feuer aus.
- 1694. den 4. Nov. geschahe früh zwischen 1. und 2. Uhr dergleichen im Scheffel vor dem Saltzthore / und gienge dieser Gast-

hoff /

hoff / nebst 7. andern Häusern und 2. Scheunen im Feuer auf.

- 1699. am Himmelfarths H. Abend brannten etliche Häuser in der Moritzgasse abe.
- 1713. gieng am 2. Januarii früh um 2. Uhr ein Feuer auf / welches 4. Häuser verzehrete.
- eod. den 9. Martii kam auf der Freyheit Feuer aus / da ein Hauß / samt etlichen Hintergebäuden und 1. Scheune im Feuer verdorben.
- 1714. den 29. Junii geschahe durch Verwahrlosung mittelst Entzündung der Pulverbuden der grosse Schaden in der Stadt / Freyheit und Vorstädten / da 431. Wohnhäuser im Rauch aufgiengen. vid. p. 29.
- 1715. den 5. Martii bließ der Wind in der Stadtkirche eine Feuerkike / welche nach der Predigt vergessen worden war / an / davon das Feuer einige Weiberstühle verzehrete / und die darüber gebauete Emporkirche samt dem Schüler-Chor und Orgel in grosser Gefahr gewesen / wo es nicht in Zeiten entdecket und gelöschet worden wäre.
- 1716. den 30. April. früh nach 1. Uhr begab sich die in der Relation p. 29. sqq. recensirte grosse Feuersbrunst.

§. 4. Solchen Unglücks-Fällen nun / so viel nur menschmöglich / vorzubauen und zu widerste-

hen / hat E. Hoch-Edl. Hochw. Rath allhier jederzeit eine besondere Feuer-Ordnung gehabt / nach welcher Jährlich gewisse Personen ausgesondert / und männiglich in solchen / GOtt gebe! nimermehr wieder zubefürchtenden Feuersbrünsten / zu gewissen function- und Verrichtungen angewiesen wird.

§. 5. Ao. 1713. ist diese Feuer-Ordnung revidiret und erneuert worden / Krafft solcher verneuerten Feuerordnung nun verfügen sich in ereignender Gefahr

I. Aufs Rathhauß

Tit. Hr. Hoff-Rath und Ober-Bürgem. D. Frauendorff / als Ober-Director, und der Syndicus, Hr. Esaias Hickmann.

Vor dem Rathhause sollen sich stellen:

Herr Johann Friedrich Böttger / Stadtwachtmeister / samt denen Stadt-Soldaten und etlichen / darzu benennten / von der Bürgerschafft.

II. Zur Stadt-Kirche

Hr. Ober-Cämerer / Joh. Beyer / als Kirchen-Vorsteher / und Hr. Johann Georg Moitsch.

III. An dem Ort / wo Feuer ausgekomen / folgende:

1. Hr. Rath und Ober-Bürgem. Sorge. } Inspectores.
2. - Stadt-Richter Frentzel. }
3. - Gerichts-Schreiber / Wolff Christoph Staffel.
4. Hr. Joh. Joel Ackermann. } Unter-Inspectores.
5. - Gottfried Wehrde. }
6. Raths-Mäurer und Raths-Zimmermann samt ihren Gesellen.

4. Zur

IV. Zur großen Schlangenspritze

1. Hr. Rath und Bürgem. Stiegleder. } Inspectores.
2. - D. Lauhn / Ober-Cämmerer. }
3. - Friedrich Wilhelm Schlichtegroll. } Zugeordnete.
4. - Johann Georg Pöschmann. }
5. Viere aus der Bürgerschafft zum Wassergießen.
6. Mst. Joh. Raute / Schlösser.
7. - Wolff Conrad Wahl / Rothgießer } zum meßingen Rohr.
8. Joh. Gottlieb Fuchs / Oeßenfeger. }
9. Zwanzig Personen an das Seil / und
10. Vier und zwanzig Personen sind ernennet zu ziehen und pompen.

Summa: 55. Personen.

V. Bey der andern Schlangenspritze sind benennet:

1. Hr. Stadt-R. Joh. Christoph Ferber. } Inspectores.
2. - Caspar Frenckel. }
3. - Christian Moßdorff.
4. - Joh. Heinrich Bertram. } Unter-Inspectores.
5. - Joh. Georg Morgenstern. }

6. Die übrige Arbeit / wie bey der grossen Spritze / zu verrichten / sind benennet 40. Bürger.

Summa: 45. Personen.

VI. Bey der kleinen Schlangenspritze

1. Hr. Petrus Pancratius Zewicker. } Directores.
2. - -Johann Georg Worm. }

3. zur Arbeit 6. Personen.

Summa 8. Personen.

VII. Zur grossen Feuerlösche

1. Hr. Cämmer Christiani. } Directores.
2. - Georg Pfeiffer. }

3. - Lorenz Hoffmann. } zugeordnete.
4. - Joh. Martin Naubert. }

5. Zum Schnabel 4. } Personen.
6. Zur übrigen vorgeschriebenen Arbeit 40. }

Summa 48. Personen.

VIII. Zur andern Feuerlösche

1. Hr. Peter Rockenthim / Director.

2. - Adam Friedrich Körber. } Zugeordnete.
3. - Adolff Wolffg. Harnisch. }

4. An das Rohr 3. } Personen.
5. Zur übrigen Arbeit 20. }

Summa 26. Personen.

§. 6. Auſſer dieſen ſind in iedem Viertel oder Quartier/derer VI. in der Stadt gezehlet werden/ 2. Feuerherren / 4. Einläuffer mit Aexten und Schuffeln / 10. Leiterträger / 7. Haackenträger / und 4. Waſſerverſorger ausgeleſen / davon wir ietzo nur die ſo genañte Feuerherrn nennen wollen:

1. Im Saltz Viertel { Hr. Joh. Chriſtian Steinauer. - Georg Wilhelm Iſchackwitz.

2. - Herren Viertel { Hr. Joh. Lipmann. - Joh. Martin Zeißler.

3. - Marien Viertel { Hr. Joh. Andreas Löffler. - Daniel Roſt.

4. Im

4. Im Jacobs Viertel { Hr. Andreas Funcke. - Joh. Wilhelm Martini.

5. - Vieh Viertel { Hr. Joh. Jacob Bollmann. - David Helmshausen.

6. - Neu-Viertel { Hr. Joh. Andreas Böttger. - David Helmshausen.

§. 7. Hieher wollen wir noch rechnen die Viertels-oder Gaßen-Meister/ welche in diesem Jahre heißen:

1. Joh. Lipmann. } im Herren-
2. Christoph Heintze }

3. Joh. Rötscher/ } - Marien-
4. Jerem. Preußler/ }

5. Wilhelm Martini/ } - Jacobs-
6. Joh. Reichart/ }

7. Joh. Christian Schmidt } - Vieh-
8. Joh. Friedr. Remde/ }

9. Christoph Kupffer/ } - Neu-
10. Hanß Heinrich Gerlach }

11. Christian Remde } - Saltz-
12. Hanß Fehre/ }

Viertel.

VI. Sonderung II. Ordnung von dem Mannsschießen.

§. 1. Vor einigen Seculis wurde die Miliz derer Landes-Herrschafften in vorfallenden der Hunnen/ Hußiten und andern Kriegen durch

die sogenante Heerzüge aus denen Städten gar mercklich verstärcket / dadurch sie bewogen wurden / die Meriten dererjenigen / welche sich treu und tapffer gehalten / nicht nur in Absicht auf die Communen / mit herrlichen Privilegiis, insonderheit der Brau-Gerechtigkeit: an einzelnen Personen aber mit besonderer Gnade zu vergelten; sondern auch in Dero Landen zu allerhand Kriegs-exercitien dienliche Anstalt zu machen.

§. 2. Zu dem Ende wurde vor Alters in denen Städten das Armbrustschiessen angeordnet / und ein gewisser Tag weit und breit darzu ausgeschrieben / welcher auch gemeiniglich von nah- und entferneten Orten besuchet wurde.

§. 3. Wollen wir nun auch hier an etwas Altes von Naumburg gedencken / so ist zu wissen / daß dergleichen Armbrustschiessen auch allhier Anno 1524. um Bartholomäi auf der Vogelstange gehalten worden / bey welchem 325. Schützen an Einheimischen und Frembden sich exerciret. Der beste Gewinst war 50. Fl. welchen Balthasar Förster / ein Tuchmacher von Zwickau / davon getragen hat.

§. 4. In vorigen Zeiten wurde zu solcher Ubung ein gemahlter Vogel zum Ziele gesetzet / daher auch derjenige Platz / wo man sich hier im Schiessen übet / und das nach denen Kriegs-Troublen Anno 1648. wiederum neu-aufgebauete Schieß-Hauß stehet / bis dato die Vogelstange genennet wird. Hernach ist auf Erinnerung

Christ-

Christlicher Theologen / welche eine böse / aus dem Heydenthum abstammende / Absicht wider die Taube am Jordan hierunter vermuthet / an statt des Vogels / das Bild eines Türcken / oder andern öffentlichen Feindes gemahlet / und zum Ziel gesetzet worden / welches denn Ursache ist / daß hiesiges Orts diese Jährliche Ubung das Mannesschiessen genennet wird.

§. 5. Wie nun hierunter alles auf die Ubung der so genannten Schützen abgezielet: Also hat es Gelegenheit gegeben / daß auch hier eine besondere Schützen-*Compagnie* schon Anno 1590. aufgerichtet / und Anno 1664. renoviret worden ist / welche ihre besondere Verfassung / Leges und Statuta, so in 37. Articuln bestehen / hingegen auch einige Vortheile zu geniessen hat.

§. 6. Denn da haben die Landes-Fürsten / auch sonderlich noch zu unserer Zeit / das Mannsschiessen mit solenner Absendung eines Cavallier, und übersendeten Geschenckes begnadiget / davon sonderlich derjenige / so das Hertze trifft / oder demselben am nähesten schiesset / participiret / und darzu auf ein gantzes Bier Tranck-steuer-Freyheit / und noch überdies von E. E. Rathe Befreyung des Geschosses im selbigen Jahre genüsset / ausser daß er auch König genennet / und von 2. vornehmen Raths-Personen mit ziemlichen splendeur ein und ausgeführet wird; Am Halse hat er herunter hangen eine grosse silberne Kette mit 48. Schilden / welche die gewesenen

Mannschieß-Könige von Zeit zu Zeit daran machen lassen / und wobey zu mercken / daß die vorige Kette bey dem Anno 1636. beschehenen hiesigen Schwedischen Einfall und Pressuren von damahliger Schützen-Gesellschafft mit zur Ranzion für gemeine Stadt hergegeben worden.

* Der letzte König war Ao. 1713.
Herr Andreas Rudolph Böhme / Gastwirth zum göldenen Harnische.

Schützen-Hauptleute sind dermahlen:
1. Hr. Johann Georg Wurm.
2. Heinrich Fürstenhaupt.
3. Gottfried Wehrde / ist Schreiber.

Die Anzahl der gantzen Schützen-Gesellschafft aber beläufft sich anitzo auf LX.

§. 7. Ausser dem ist die Bürgerschafft auf bedürffenden Nothfall von langen Zeiten her in gewisse Compagnien vertheilet worden / welche / ehe die Land-Miliz aufgerichtet wurde / ihre gewisse Zeit zum exerciren hatte / und sonderlich dem einziehenden Herrn Administratori zu unterthänigster Devotion eine parade machte.

§. 8. Nach dieser Verfassung wird die Bürgerschafft in drey starcke Compagnien und Fahnen vertheilet / welche durch die Inwohner von der Freyheit und Vorstädten / die nicht unter das Weichbild gehören / mit einer Compagnie verstärcket werden. Dermahlen leben folgende Hauptleute:

1. Hr. Peter Rockenthin, als premier. } Rathsverwante.
2. - Friedrich Wilhelm Schlichtegroll }

3. Hr.

3. Hr. Philip Feilscher.
4. - Johann Friedrich Böttger ist Stadt-Wachtmeister.

§. 9. Also haben wir derer Krieges-Ubungen zu Friedens-Zeiten allhier erwehnet/ und uns zugleich auf der gleich vor der Stadt liegenden Vogelstange/ welche der Naumburgischen Bürgerschafft Exercitien-und Musterplatz genennet werden möchte/ ein wenig/ mit Anführung einiger alten und neuen Merckwürdigkeiten/ umgesehen. Vielleicht wird nicht unangenehm seyn/ wenn/ ehe wir diesen Platz verlassen/ noch etwas altes erzehlen/ daß nemlich eben an diesem Orte/ wegen einer mitten im Kriege/ ohne alle Kriegs-Verfassung/ von Kindern über eine gantze Armee erhaltenen Victorie/ gleichsam ein Jährlicher Triumph angestellet/ und bis itzo gehalten werde.

§. 10. Dieses ist das Schul-und so genannte Kirschfest/ welches um Jacobi Jährlich auf eine/ dem Helicone sonst unbekañte/ Weise auf diesem Platze gefeyret wird/ wenn daselbst/ nach vorhergegangener Intimation vom Rectore Scholæ, und seinen Collegen die gesamte Freqvenz bey fliegender Fahne/ und klingenden Spiele/ dabey jedoch vom Schüler-Choro in der Kirche/ vor dem Rathhause/ und durch die grosse Jacobs-Gasse musiciret wird/ ausgeführet/ und mit etlichen/ der Jahres Zeit eignenden Früchten rafraichiret wird/ wobey einer der geübtesten Scholaren seine Exercitia, als Fähndrich/ auf dem Aus-und Einzuge/ insonderheit vor dem Rathhause machet. Dieses geschiehet auf einem Montag; Donnerstags drauf

drauf werden die Schulmägdlein ebenfals unter dem / diesem Geschlechte sonst unanständigen / Schalle der Drometen aus der Stadt auf diesen Platz / und Abends von dar auf solche Manier, doch daß die Grössern beym Aus- und Einzuge geistliche Lieder singen / wiederum herein geführet. Das mag nun / dem Ursprunge nach / wohl etwas Altes von Naumburg seyn.

§. 11. Schulen haben ihre sogenannte Schul- und Gregorien-Feste: aber ob noch eine Schule zu finden sey / welche ein Kirschfest auf solche weise celebriret / daran dürffte ich fast zweifeln.

§. 12. Diesem nach wird wohl der Mühe werth seyn / daß wir nach dem Ursprunge solches Schul-Festes fragen / und / so viel aus einer alten Tradition aufgezeichnet zu finden / dem hochwerthesten Leser mittheilen.

§. 13. Es soll nemlich dieses Schulfest von einer sonderbaren Geschichte vor fast 300. Jahren seinen Ursprung haben / da ein Kriegsheer der Hussiten sich vor Naumburg / sonderlich am Buchholtze / gelagert / dessen commandirender Officier gantz Naumburg ohn alle Gnade mit Feuer und Schwerdt zu verwüsten gedrohet / auch durch keine Fürbitte von solchem Vorsatz abwendig gemacht werden können.

§. 14. Dieses Unglück von gemeiner Stadt abzuwenden / soll man dis Mittel ersonnen haben: Die Eltern nahmen ihre Kinder / Knaben und Mägdleins / und zwar auch die kleineste Kinderlein / kleideten sie alle in weisse Kleider / und sende-

deten sie in Procession der Feindlichen Armee entgegen/ da sie denn am Buchholtze dem Feinde einen Fußfall thaten / durch welches Spectacul, bey vermuthlich angestelleten klägliche Kindergeschrey/ durch göttliche Regierung dem Feinde dermassen das Hertz genommen worden/ daß er nicht nur die Stadt zu verschonen versprochen / sondern auch durch die Seinigen in der Stadt Kirschen und ander Obst einkauffen/ unter die Kinder austheilen/ und sie hernach mit Freuden wieder herein ziehen lassen. Dieser göttlichen Gnade nun nimmermehr zu vergessen/ ist Jährlich um Jacobi/ bemeldtes Schulfest / und zwar bis Ao. 1639. am Buchholtze allwo es den 21. Julii zum letzten mahle / hernach aber wegen mehrer Bequemligkeit/ sonderlich in unfreundlichen Wetter / Ao. 1660. bis auf dieses Jahr auf der Vogelstange gehalten worden. Wiewohl die Kinder auch dariñen das Andencken des Orths conserviren / daß sie in denen untersten Classen durch den Feldvoigt auf den Abend sich grüne Sträuser aus dem Buchholtze zutragen lassen/ welche sie in die Höhe schwingen und mit Freuden-Geschrey tantzend ihren Einzug zurücke in die Stadt halten.

§. 15. Da nun obangeführte Umstände vorige Relation ziemlich wahrscheinlich machen / so wird der Mühe werth seyn / derselben aus der Historie ein mehreres Licht anzuzünden. Solchem nach ist anher zu wiederholen/ daß nachdem Johañ Huß auf dem Concilio zu Costnitz unschuldiger weise als ein Ketzer zum Feuer verdammt/ und am 6. Julii 1415. verbrant

brant worden/ sothane ungerechte Execution den beruffenen Hussiten-Krieg verursachet habe.

§. 16. Deñ da suchten des unschuldig hingerichteten Hussens Landesleute und Glaubensgenossen/ die Böhmen/ den Märtyrer Tod Johann Hussens zu rächen/ daher ihnen auch der Nahme der Hussiten gegeben worden.

§. 17. Diese erwehlten sich einen Heerführer/ welcher Procopius Rufus geheißen/ u. nebst andern öffters starcke Einfälle in Meißen gethan/ auch allenthalben erschröcklich mit Feuer und Schwerdt gewüthet. Wiewohl diese Feinde zuweilen/ sonderlich Ao. 1421. von denen Marggrafen zu Meissen/ Friedrich und Wilhelmen/ in ihrem Lande selbst besuchet/ und für Brix bis aufs Haupt geschlagen worden sind. Welche und andere expeditiones wider die Husiten den Röm. Käyser bewogen/ daß er nach Absterben Churfürst Albrechts zu Sachsen/ hochernanten Marggrafen mit dem Hertzogthum u. Churſachsen allergn. belehnet hat.

§. 18. Doch wurden nach der Zeit die Hußiten wieder mächtig/ sonderlich da sie die Teutsche Armee Ao. 1426. für Außig ruiniret hatten/ von welcher Victorie sie zu profitiren/ mit grossen Schwarmen in die Meißnische Lande eingefallen.

§. 19. Weil nun der damahlige Bischoff/ zu Naumburg Gerhardus de Goel (welcher Anno. 1409. hierzu erwehlet/ Anno. 1427. zu Naumburg gestorben/ und in die Dom-Kirche begraben worden) auf dem Concilio zu Costnitz persönlich zugegen gewesen/ und mehr gedachten

Jo-

Johann Huß zum Feuer mit hat verdammen helffen / so kan wohl seyn / daß die Hußiten ihre Rache an Naumburg obgedachter massen auszuüben sich vorgesetzet / aber durch die Hand GOttes / der sich aus dem Munde der Unmündigen eine Macht zu zubereiten pfleget / an ihrem Vornehmen ermeldeter massen gehindert / mithin zum unvergessenen Lobe GOttes das Kirschfest / davon wir bisher geredet / angeordnet worden.

VI. Sonderung
III. Ordnung.
Handelt von der löblichen Kauffmannschafft.

§. 1. Daß die Stadt Naumburg mit einer Niederlage oder Jährlichen Messe auf Petri Pauli / vermuthlich wegen einer Wallfarth zur Dom-Kirche / die zu Ehren dieser Apostel gestifftet worden / privilegiret / und also zur Meß-Freyheit erhoben / solches Privilegium auch / autoritate Cæsarea, beständigst von Käysern zu Käysern / auch nur letzthin von itzo regierender Käyser- und Cathol. Maj. den 6. April. 1713. confirmiret worden sey / darff keiner weitläufftigen Erzehlung.

§. 2. Nur wollen wir dieses Orts bloßhin mit drey Worten als eine alte Historie / oder vielmehr Mährgen anführen / daß denen Naumburgern von unverständigen Leuten / als ob sie sich an der andern / Sexagesimæ gefälligen / Meße

ver-

versäumet / und solche wohl gar vermähret hätten / gar im geringsten nicht mit Bestande der Wahrheit beygemessen werden könne.

§. 3. Vielmehr will ein gewisser Leipziger Scribent in Davidis Pfeifferi Lipsia p. 225. hiesiger Stadt fast schuld geben / als ob sie ihnen / denen Herren Leipzigern / nach der Messe gestanden hätten. Wir wollen die Sache kürtzlich erzehlen / das Urtheil aber andere fällen lassen.

§. 4. Der erste Marckt zu Naumburg hat vor Alters am Grünendonnerstage / und also zu einer gar unbequemen Zeit / da in der Christenheit gar andere / als weltliche / Handlungen angestellet werden sollen / sich angefangen / daher bey Käyserl. Maj. der Rath zu Naumburg / daß bemelder Marckt auf eine bequemere Zeit verleget werden möchte / allerunterthänigst suppliciret hat.

§. 5. Es folgete auch Anno 1514. eine allergnädigste Käyserliche Verordnung / daß der grüne Donnerstags-Marckt führohin 8. Tage vor Fastnacht / und also Dominica Sexagesimæ angefangen / und zu einer Messe erhoben werden solte.

§. 6. Ob es nun wohl sonst heisset: Vnius positio non est alterius remotio, und also die Herren Leipziger / wenn gleich Naumburg 8. Tage vor Fastnacht eine Messe gehabt hätte / deswegen weder um die Neu-Jahr-Messe kommen wären (indem solche ja zuvor gefällig ist) noch auch die Jubilate-Messe eingebüsset hätten (als welche viel weiter vom Sexagesimæ Sonntage / als unsere Petri Pauli Messe von Jubilate entfer-

fernet ist) so brachten sie doch Pabst Leonem X. auf ihre Seite/ welcher Anno 1514. IV. Idus Decembr. eine Päbstliche Bulle denen Leipzigern zum besten abfassete/ darinn er unter Bedrohung nicht nur des Göttlichen/ sondern auch Apostolischen Zorns Petri und Pauli verbiethet/ daß innerhalb funffzehen Meilen um Leipzig keine Messe gehalten werden solte. Da nun auch der Käyser sein Privilegium revocirete/ so gerieth diese erste Messe zu Naumburg ins stecken.

§. 7. Ob auch gleich im vorigen Seculo bey der Anno 1657. geschehenen Erbsonderung derer vier Printzen Chur-Fürst Johannis Georgii I. glorw. Ged. denen Naumburgern eine neue Hoffnung zur Sexagesimæ Messe anschiene/ so hat doch solche/ wegen gegentheils Bemühungen/ sonderlich von Anno 1667. an erlöschen müssen.

§. 8. Indeß mag man der obbemeldeten Petri Pauli Messe mit Fug zuschreiben/ daß sie der Kauff- und Handelschafft allhier gleichsam die Seele und das Leben gebe/ auch zu Verstärckung der Innungen ein grosses beytrage. Wir wollen von denen/ welche mit dem edelsten Metall/ Gold und Silber handeln/ den Anfang machen/ und zugleich/ um guter Ordnung willen/ ohn jemandes præjudiz derer gedencken/ welche in dergleichen Metall zu arbeiten pflegen. Da findet sich

a) Herr Johann Christian Steinauer/ Hoch-Fürstl. Sachs. Weisenf. geheimder Cämmerirer und Hoff-Jubelirer/ Kauff- und Handelsmann allhier.

* Gold- u. Silberarbeiter/ welche theils vor sich handeln/ theils Hr. Steinauern behülfflich sind/ leben hier XI. und VI. Witben.

E. Hoch-Edl. Raths Deputatus:
Herr Johann Georg Moitsch.
Oberältester: Herr Johann Jacob Bollmann.
Beysitzer: Herr Bernhard Wolff.

b) Auch ist vor langer Zeit eine Gold- und Silber-Manufactur dieses Orts angeleget worden/ welche dermahlen dirigiret
Herr Friedrich Wilhelm Sonnenkalb.

* Hieher referiren wir die Gold- und Silber-Drahtzieher/ derer sind itzo 5. Senior ist
Herr Johann Erffurth.
5. Goldplattner. 1. Göldschläger.

c) Diejenige/ so mit Seiden- und andern Wahren handeln/ halten es mit der Cramer-Innung/ welche nach dem Jahr ihrer Reception ordentlich folgen:

Deputatus E. Hochw. Raths ist
Herr Peter Rockenthim.

1. Hr. Johann Georg Moitsch } Cramermeister.
2. - Georg Pfeiffer. }
3. - Philip Feilscher.
4. - Johann Schultze.
5. - Christian Krause.
6. - Andreas Münch.
7. - Georg Wilhelm Zschackwitz.
8. - Balthasar Riemer.
9. - Johann Georg Pöschmann.
10. - Johann Georg Morgenstern.
11. - Christian Breitfeld.
12. - Johann Friedrich Zörner.
13. - Johann Christian Pöschmann.
14 - Christian Zeidler.
15. - Gottfried Merckwitz.
16. - Johann Joel Ackermann.
17. - Johann Meisel.
18. - Johann Georg Wurm.
19. - Johann Benjamin Rendler.

20. - Adolph Wilhelm Harnisch.
21. - Johann Friedrich von Cölln.
22. - Johann Martin Naubert.
23. - Gottfried Wilhelm Schweitzer.
24. - Johann Bernhard Pöschmann.
25. - Ehrenfried Müller.
26. - Johann Martin Zeißler.
27. - Johann Georg Weymich.
28. - Des seel. Johann Kobers
29. - - Gottfried Nauberts } Witwen und Erben.
30. - - Johann Straubens

d) Tuch- auch Wollen-Händler halten es mit denen Tuchmachern / derer sind XXIV.

Raths-Deputirter ist:
Herr Johann Georg Moitsch.
1. Hr. Friedrich Wilhelm Schlichtegroll.
2. - Georg Friedrich Lauhne.
3. - Ernst Riedner.
4. - Johann Heinrich Bertram.
5. - Adam Friedrich Körber.
6. - Daniel Rost.
} sind Handelsleute.

Obermeister der Tuchmacher:
Andreas Hoffmann.

e.) Ao. 1714. haben hier etliche Personen eine im Römischen Reiche sonst unbekante Lederhändler-Innung unter sich aufgerichtet / welche am 3. Martii selbigen Jahres von dem Durchlauchtigsten Landes-Fürsten gnädigst confirmiret / und sind von E. Hoch-Edlen Rathe die VIII. Innungs-Verwandte am 24. Maii beeydet worden.

E. Hochw. Raths *Deputatus* ist
Hr. Peter Rockenthim.
- Christoph Ulrich / Oberältester.
- Johann Glücke / Beysitzer.

VI. Sonderung
IV. Ordnung.

* Dahin wollen wir rechnen alle sowohl recenſirte, als noch übrige *Profeſſiones*, Künſte und Handwercke / welche nachſchlagens halber nach dem Alphabet geſetzet ſind.

Apothecker ſind 3.. vid. p. 79.
Bader = = 2. = = =
Barbier = = 12. = = =
Barreth = oder Schlappenmacher 18.

E. Hoch-Edlen Raths Deputatus:
Herr Caſpar Frenckel.
Chriſtoph Rauſch / Oberälteſter.
Tobias Kretſchmar / Beyſitzer.

Becker ſind 37.

Raths = Deputirter:
Hr. Johann Georg Moitſch.
Obermeiſter: Martin Zeitzſchel.

Beutler ſind 9.

Raths = Deputirter:
Hr. Johann Chriſtoph Ferber.
Obermeiſter: Johann Daniel Schultze.

Bildhauer 1.
Chriſtian Welcke.

Bireth = Cramer 1.
Hr. Johann Martin Zeißler.

Börſtenbinder 2.
Dieſe halten es mit den Leipzigern.

Böttiger 38.

Raths = Deputirter: Joh. Georg Moitſch.
Johann Fehre / Obermeiſter.
Erhard Eberhard / Beyſitzer.

Buchbinder ſind VII. p. 80.

Buchdrucker 1. p. 80.
Buchhändler 1. p. 80.
Büchsenmacher 1. } hält es mit der { Schlöss.
Büchsenschäffter 1. } { Tischl.
Drahtzieher. 5. p. 89.
Drechsler sind 5. halten sich zur Glaser-
Federhändler 8. p. 99. (Innung.
Feilenhauer 1. hält es mit den Nürnberg.
Feuermäuerkehrer 1.
Fläschner 1. hält es mit den Schlössern.
Fleischhauer sind 48.
Raths-Deputirter: Hr. Peter Rockenthim.
Obermeister: Johann Christoph Pfeiffer.
Garkoch ist 1.
Johann Georg Tischner.
Glaser sind 7.
Raths-Deputirter: Hr. Caspar Frenckel.
Oberältester: Daniel Schubart.
Glocken- und Rothgiesser sind 3.
Gold- und Silberarbeiter 11. vid. p. 98.
Gürtler sind 11.
Raths-Deputirter: Hr. Johann Christoph Ferber.
Oberältester: Johann Christoph Schmidt.
Hutmacher sind 14.
Raths-Deputirter ist Hr. Johann Christoph Ferber.
Oberältester: Christian Einecker.
Italiener ist 1. hat sein Gewölbe im Hochfürstl. Schloßhofe.
Jubelirer 1. vid. p. 97.
Kamacher sind 5. haltens mit den Leipzig.
Kannenmacher 2. - - Hällischen.
Kürschner sind 10.
Raths-Deputirter: Hr. Johann Christoph Ferber.
Oberältester: Christoph Gerlach.
Beysitzer: August Rötzscher.

Klemperer ist 1. hält es mit denen Leipzig.

Knopffmacher sind 3.

Korb- und Flechtenmacher 3.

Langmesserschmiede oder Schwerdtfeger sind 4. halten es mit den Schlöss.

Raths-Deputirter: Hr. Peter Rockenthim.
Oberältester: Ludwig Wachsmuth.

Lederbereiter sind 2.

Leinwand-Weber sind 17.

Raths-Deputirter: Hr. Johann Georg Moitsch.
Oberältester: Johann Süsse.

Lohgerber sind 26.

Raths-Deputirter: Herr Johann Georg Moitsch.
Oberältester: Georg Böttger.

Mahler sind 5.

Mauermeister 22.

Raths-Deputirter: Herr Johann Christoph Ferber.
Oberältester: Gottfried Sonnenkalb.

Nadler ist 1. hält es mit den Zeitzischen.

Nagelschmiede sind 3. halten es mit den Schlössern.

Raths-Deputirter: Herr Peter Rockenthim.
Oberältester: Nicolaus Kellermann.

Paruquiers sind 3.

Posamentir- oder Portenwircker sind 25.

Raths-Deputirter: Herr Johann Georg Moitsch.
Oberältester: Christian Kupffer.
Beysitzer: Johann Bandelau.

Riemer sind 8.

Raths-Deputirter: Herr Peter Rockenthim.
Oberältester: Friedrich Neunhertz.

Röhrmeister sind 2.

Rothgiesser vide Glockengiesser.

Sägenschmiede sind 5.

Oberältester Johann Pomnitz.

Seif-

Seiffensieder sind 16.

Raths-Deputirter: Herr Johann Georg Moitsch.
Oberältester: Andreas Thomas.

Sattler sind 12.

Raths-Deputirter: Herr Caspar Frenckel.
Oberältester: Martin Trebs.

Senckler ist 1.

Schlösser sind 12.

Raths-Deputirter: Herr Peter Rockenthim.
Oberältester: Nicolaus Hennige.

Schmiede sind 22.

Raths-Deputirter: Herr Johann Christoph Ferber.
Oberältester: Christoph Eschenbach.

Schneider sind 67. und 12. Witben.

Raths-Deputirter: Herr Johann Georg Moitsch.
Obermeister: Leonhard Zöller.

Schuster sind 86. und 24. Witben.

Raths-Deputirter: Herr Peter Rockenthim.
Obermeister: Andreas Eschenbach.

Schwartz- und Schönfärber sind 3. halten es mit denen Zeitzischen.

Schwerdfeger siehe Langmesserschmiede.

Seiler sind 13.

Raths-Deputirter: Herr Johann Christoph Ferber.
Oberältester: Johann Jacob Heinse.

Siebmacher ist 1.

Sporner ist 1. hält es mit den Schlössern.

Stecknadler sind 2.

Strumpffwürcker 3.

Tischler sind 19.

Raths-Deputirter: Herr Peter Rockenthim.
Obermeister: Jacob Hause.

Töpffer sind 11.

Raths-Deputirter: Herr Caspar Frenckel.
Oberältester: Paul Wollner.
Beysitzer: Christoph Meißner.

Tuchbereiter ist 1. hält es mit den Leipzig.
Tuchscherer sind 2.
Tuchmacher 24. vid. p. 99.
Uhrmacher ist 1. hält es mit den Schlöss.
Wagner sind 6.

Raths-Deputirter: Herr Caspar Frenckel.
Obermeister: Hanß Caspar Handrock.
Beysitzer: Christian Böhme.

Weißgerber sind 9. haltens mit den Lohg.

Raths-Deputirter: Herr Johann Georg Moitsch.
Oberältester: Caspar Fritsche.

Windenmacher ist 1. hält es mit den Schlössern.
Zeugmacher sind 3. halten es mit den Geraischen.
Ziegelbrenner ist 1.
Ziegeldecker sind 5.

Raths-Deputirter: Herr Caspar Frenckel.
Oberältester: Caspar Wohlrath Bauer.

Zimmermeister sind 6.

Raths-Deputirter: Herr Peter Rockenthim.
Oberältester: Georg Ludwig/Raths-Zimmermann.

Zinngiesser sind 10.

Raths-Deputirter: Herr Johann Christoph Ferber.
Oberältester: Johann Schlissel.

VII. Sonderung
Von denen Vorstädten.
I. Ordnung.
Die Weltliche *Jurisdiction* betreffend.

§. 1. Naumburg hat gegen Westen ziemlich grosse Vorstädte/ welche durch folgende Nahmen bedeutet werden:

1. Die

1. Die Moritz-
2. - Michaelis-
3. - Georgen-
4. - Mäder-

} Gasse.

5. Die neuen Güther.
6. Der Othmars-Berg.
7. An der Mausa.
8. Der Weydgarten.

§. 2. In diesen Vorstädten ist die Jurisdiction sehr vermenget/ und kommt selbige theils dem Chur-Fürstl. Schul-Amt Pforte / theils dem Hoch-Fürstl. St. Georgen Amte/ theils auch denen Freyheitischen und Domprobstey-Gerichten/ wie auch denen Stadt-Gerichten zu/ und wird die Jurisdiction von folgenden Personen der Zeit administriret:

a) Uber die Pforthöfe, derer an der Zahl nur 12. sind/ hat berührter massen die Jurisdiction das Chur-Fürstl. Schulamt zur Pforte/ so aber itzo nach einem Anno 1712. mit Weimar getroffenen Zwölffjährigen Wiederkauff von Hoch-Fürstl. Sächs. Weimarischen Beamten verwaltet wird/ und ist itzo

1. Hr. Johann Wilhelm Soufron, Amtmann.
2. - Georg Heinrich Schwechten/ Actuarius.
3. - Hanß Georg Müller / Amts-Rentmeister.

b) Die Dom-Probstey und Freiheitische Gerichten stehen p. 56.
c) Die Hoch-Fürstl. Sächs. Naumburg. Beamte siehe p. 76.
d) Die Stadt-Gerichte sind bereits p. 61. beschrieben.

VII. Sonderung von denen Vorstädten II. Ordnung

Dahin die Vorstadts-Kirchen und Hospitäler gehören.

§. 1. Die nechste Vorstadts-Kirche an der Stadt ist im Pabstthume St. Othmaro gewidmet

und Ao. 1693. größten Theils durch milden Vorschub der Leipziger Kauffmanschafft erweitert und gantz neu aufgebauet worden. Das Jus Patronatus gehöret jederzeit dem Herrn Decano Rev. Capituli, anitzo Ihro Hochw. dem Herrn von Burgsdorff.

§. 2. Der Prediger an dieser Kirche / dessen Pfarrhauß Ao. 1314. Bischoff Vlricus gestifftet / und zu einer beständigen Pfarrwohnung gewidmet hat / ist itzo:

Hr. M. Johannes Nicæus.
- Johann Bartholomäus Eberhardt, ist Schulmeister / dessen Schulhauß nach dem Ao. 1714. ausgestandenen Brande den 1. Octobr. 1715. mit Predigthalten / Bethen und Singen wieder aufgebauet und eingeweihet worden.

1. Gottfried Zinßman.
2. Jacob Ellrich.
3. Zacharias Thieme.
4. Hanß Kühn.

} sind Kirchen-Vorsteher.

§. 3. Die andere Vorstadts-Kirche / welche Ao. 1512. ein domahliger Canonicus, mit Nahmen Nithardus Langenberg / von neuen gebauet und gebessert hat / wird genennet zu St. Moritz / deren wir bereits p. 66. gedacht haben. Dieser Kirche Patron und Collator ist das Hoch-Fürstl. Amt St. Georgen. Der Prediger an dieser Kirche heisset der Zeit

Herr M. August Löwe.
- Johann Schubart / ist Schulmeister.

1. Christoph Vetterling } sind Vorsteher an der Moritz-
2. Christian Dannrath } Kirche.

§. 4. Endlich müssen wir noch derer Hospitäler

ler gedencken / deren an der Anzahl VI. vor Naumburg stehen/ als:

1. Das Saltzspital zu St. Jacob/ welches samt seinem Kirchlein Ao. 1714. abgebrannt / und nun wieder repariret wird/ stehet vor dem Saltzthore; hierselbst ist

Vorsteher: Herr D. Christian Friedrich Lauhn.
Prediger: Herr M. Johannes Weise.

2. Hier ist auch ein armes Hospital eingepfart.

3. Das Feld-Hospital zum H. Geist / wobey eine Capelle/ in welcher zu gewisser Zeit geprediget wird/ hat zum Vorsteher

Herr Friedrich Wilhelm Schlichtegroll.

4. Das arme Hospital/ wo zugleich das Lazareth befindlich/ wird auch dahin referiret / der

Vorsteher ist/ Hr. Christian Caspar Gerstenberg/ Bürgem.
Prediger: Herr M. Johann Rudolph Cademann.

5. Ist das Hospital zu St. Laurentii, davon ist

Præpositus Se. Hochw. Herr Friedrich Wilhelm Vitzdom von Eckstedt.
Procurator Herr Christian Müller.

6. Das Hospital zu St. Crucis hat zum Procurat.

Herrn Johann Andream Helbach.

§. 6. Nachdem wir nun / einem geistlichen Stifte gemäß/ von geistlichen Stifftungen den Anfang gemachet, wollen wir auch mit diesen geistlichen Stifftungen schliessen/ und nochmahlen den geneigtesten Leser versichern/ daß wir niemand weder zu Liebe noch zu Leide etwas/ so dem Argwohn verdächtig scheinen möchte/ geschrieben/ noch aus solchem Triebe aussengelassen haben. Scripsi liber ab adulatione, liber ab odio, quorum causas procul habeo; Vielmehr wollen wir mit einem hertzlichen Wunsche/ in folgenden gebundenen Zeilen schliessen / und GOtt dem Allerhöchsten/ als dem allerbesten Schutz-Herrn das itzt-lebende Naumburg treulichst empfehlen:

GOtt crône dich / Naumburg / mit Gnade
mit Seegen!
Er sende dir Hülffe auf Wegen und Stegen!
Es lebe dein Bischoff! das hohe Stifft lebe!
Daß Friede / daß Ruhe dich stetig umgebe!
Es leben der lieben Stadt theure Regenten!
GOtt schütze die Priester / als seine Clienten!
Die Hohen / die Niedern / die Naumburg bewohnen /
Die crône mit Wohlseyn der Herrscher der Cronen!
Es blühen die Schulen! Es blühe der Handel!
GOtt ziere die Zünffte mit glücklichen Wandel!
Er wechsle den Schaden mit Seegen und Glücke /
Und weise Krieg / Feuer und Theurung zurücke!
Nimm / Naumburg / den Schlüssel zum Friede / zur Freude /
Es neiget das Schwerd sich zur offnen Scheide.

Pon Yd 2532, Qk

ULB Halle 3
003 879 739

h. 112, 7.

Yd 2532

Miscellanea Numburg

das ist:

Allerhand

Naumburgische Merck-würdigkeiten/

in welchen befindlich

I. Die Göttl. Brand- u. Buß-Predigt
Amos IV. 11. 12.
Die andere Auflage.

II. Relation des entsetzlichen Brands
am 30. April. 1716.

III. Continuation dieser Relation.

IV. Altes und Neues v. Naumburg/
insonderheit
Das
itzt lebende Naumburg/

heraus gegeben
von
M. Adam Gschwend / Diac. bey
der Stadt-Kirchen zu St. Wentzel.

Leipzig/
zu finden bey Johann Friedrich Braun.

BIBLIOTHECA PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HALLE (SAALE)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-653349-p0117-5